

Bebauungsplan Nr. 130-II
„Wohn- und Gewerbegebiet
Wiebusch – Teil II“

Begründung

Verfahrensstand Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemeinde Bestwig

1	Allgemeine Planungsvorgaben	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss	4	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebietes	4	
1.3	Anlass der Planung	5	
1.4	Derzeitige Situation im Plangebiet	5	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
2	Planungsziel und städtebauliches Konzept	7	
2.1	Planungsziele	7	
2.2	Städtebauliches Konzept	7	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9	
3.1	Art der baulichen Nutzung	9	
3.1.1	Allgemeines Wohngebiet	9	
3.1.2	Gewerbegebiet / Industriegebiet	9	
3.1.3	Ausnahmeregelung	11	
3.1.4	Ausschluss der Ausnahmen gemäß § 8 (3) und § 9 (3) BauNVO	11	
3.1.5	Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben	12	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	12	
3.2.1	Bauweise	12	
3.2.2	Geschossigkeit / Baukörperhöhe	12	
3.2.3	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl	13	
3.2.4	Überbaubare Fläche	13	
3.3	Maximale Zahl der Wohneinheiten	14	
4	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	14	
5	Erschließung	15	
5.1	Anbindung an das Straßennetz	15	
5.2	Interne Erschließung	16	
5.3	Rad- und Fußwegenetz / Wirtschaftswege	16	
5.4	Ruhender Verkehr	17	
6	Belange von Natur und Landschaft	17	
6.1	Grün- und Freiflächenkonzept	17	
6.2	Weitere Festsetzungen zur Grüngestaltung	17	
6.3	Eingriffsregelung	18	
6.4	Natura 2000 / Artenschutz	18	
7	Immissionsschutz	18	
8	Ver- und Entsorgung	21	
8.1	Strom, Gas und Wasser	21	
8.2	Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	21	
8.3	Abfallwirtschaft	22	
8.4	Altlasten	22	
9	Belange des Denkmalschutzes	22	

10	Bergbau	23
11	Umweltbericht	25
11.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	25
11.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Beschreibung/Bewertung der Umweltauswirkungen)	27
11.3	Artenschutz und NATURA 2000	31
11.3.1	FFH-Auswirkungsprognose	32
11.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	33
11.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34
11.6	Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	34
11.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
11.8	Zusätzliche Angaben	35
11.9	Zusammenfassung	36
12	Fragen der Durchführung	38
13	Flächenbilanz	38

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsbewertung
- Bestandsplan
- Lage der Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzprüfung
- Abstandsliste 2007

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig hat am 20.12.2005 beschlossen, für die Entwicklung am südlichen Ortsrand der Ortslage Bestwig/Velmede einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB mit den Inhalten gem. § 30 BauGB aufzustellen, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnbauentwicklung zu schaffen und Erweiterungsmöglichkeiten des vorhandenen Industriebetriebes sowie ergänzende Gewerbeansiedlungen zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig hat am 22.06.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 130 zu splitten und für den nordöstlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 – I „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch“ – Teil I (Verlängerung der Hermann-Löns-Straße inkl. geplanten Grundstücken entlang der L 776) und für den sich anschließenden südlichen Planbereich Nr. 130 – II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil II“ weiter zu führen.

* Wolters Partner „Südliche Orts-
erweiterung Bestwig/Erweite-
rung Gewerbestandort Tital,
Coesfeld, Stand Febr. 2005

1.2 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 12,0 ha am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Bestwig westlich der Heringhauser Straße / L 776.

Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch die Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße („Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) BauGB Hermann-Löns-Straße“) und den Bebauungsplan Nr. 130-I „Wohn- und Gewerbegebiet – Teil I“ (in der Aufstellung befindlich). Im Süden ist die Abgrenzung zum Freiraum durch die Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes begrenzt. Die westliche Abgrenzung orientiert sich an der angrenzenden gewerblichen Baufläche der Fa. Tital (Bebauungsplan Nr. 118 „Tital“ – Grimmestraße / Kirchweg). Im Kreuzungsbereich Grimmestraße / Kapellenstraße wird eine geringfügige Fläche aus dem Bebauungsplan Nr. 118 in den neuen Bebauungsplan einbezogen, um dem tatsächlichen Straßenverlauf Grimmestraße zu folgen. Außerdem wird im weiteren südlichen Verlauf der Kreuzweg/Wirtschaftsweg und die östliche nicht-überbaubare Grundstücksfläche im Bebauungsplan Nr. 118 in den Bebauungsplanbereich einbezogen, um Anbauten zu ermöglichen. Im Aufstellungsbeschluss werden die Grenzen des Geltungsbereiches beschrieben und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

1.3 Anlass der Planung

Die Gemeinde Bestwig ist Standort einer weltweit tätigen Titan- und Aluminium-Feingießerei. Der Betrieb im Süden der Ortslage Bestwig an der Kapellenstraße besitzt mittlerweile auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr. Um eine Entwicklung des Betriebs an dem vorhandenen Standort zu ermöglichen, sollen nunmehr angrenzend an den bestehenden Standort Flächen für eine mögliche Erweiterung planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der umgebenden Nutzungen und der topographischen Verhältnisse kann eine Erweiterung nur in östlicher Richtung erfolgen.

Neben diesen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten befindet sich im Plangebiet südlich der Hermann-Löns-Straße eine ca. 5 ha große Wohnbauerweiterungsfläche, die in ortskernnaher Lage die letzte verfügbare und in den Siedlungszusammenhang integrierte Reservefläche für den Ortsteil Bestwig und planungsrechtlich entwickelt werden soll.

Beide Entwicklungsbestrebungen sind von herausragender Bedeutung für die künftige Siedlungsentwicklung, die Wohnqualität und die Arbeitsplatzsicherheit der Gemeinde.

Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bildet eine städtebaulichen Rahmenplanung*, die die Möglichkeiten einer Wohn- und Gewerbeentwicklung im Plangebiet im Sinne einer größtmöglichen Konfliktvermeidung untersucht hat.

* Wolters Partner „Südliche Orts-
erweiterung Bestwig/Erweite-
rung Gewerbebestandort Tital,
Coesfeld, Stand Febr. 2005

1.4 Derzeitige Situation im Plangebiet

Das Plangebiet wird insbesondere durch das nach Süden um 20 m ansteigende Gelände mit den durch einen Wirtschaftsweg getrennten Gärtnerei- und Weihnachtsbaumaufzuchtflächen und die südliche Kulisse des Fichtenwaldes geprägt.

Die bestehenden Siedlungsränder sind aufgrund ihrer Nutzungen unterschiedlich charakterisiert. Während im Südwesten die Hallen- und Industriearchitektur des Gewerbebetriebes dominiert, weist die Struktur der umgebenden Wohnbebauung im Norden eine offene kleinteilige Bauweise mit freistehenden 1 1/2 -geschossigen Einzelhäusern auf. Nördlich der Hermann-Löns-Straße und entlang der Grimmestraße sind auch Mehrfamilienhäuser mit einer 2-3 -Geschossigkeit vorzufinden.

Die Wohngebäude mit überwiegend weißen Putzfassaden sind regionaltypisch mit grau bis schwarzen Dachpfannen / Schiefer gedeckten Satteldächern ausgebildet.

Soziale Infrastruktureinrichtungen sind unmittelbar im nördlich angrenzenden Wohngebiet in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet mit Kindergarten und katholischer Kirche gegeben. Die nächste Grund-

schule liegt ca. 800 m entfernt im Westen. Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen konzentrieren sich im Ortskern Bestwigs entlang der B 7 ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes.

Unmittelbar westlich des Plangebietes liegt an der Kreuzung Kapellenstraße / Grimmestraße die Freiwillige Feuerwehr, daneben der Bauhof. Die gewerblichen Bauflächen der Fa. Tital mit Verwaltungsgebäude und Produktionsstätte schließen sich südlich der Kapellenstraße an.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt entsprechend dem im Folgenden erläuterten Planungskonzept nördlich des Wirtschaftsweges Wohnbaufläche als Abrundung der bestehenden Wohnbebauung dar. Der südlich des Wirtschaftsweges liegende Bereich ist – durch einen Grünstreifen getrennt – als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit wird der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die angrenzende Umgebung ist im Flächennutzungsplan entsprechend der derzeitigen Nutzungsstruktur im Norden als Wohnbaufläche, im Osten und Nordwesten als gemischte Baufläche und im Westen – Bereich des Tital-Werkes – als gewerbliche Baufläche dargestellt.

• Angrenzende Bebauungspläne

Innerhalb des Plangebietes besteht überwiegend kein Bebauungsplan. Im Südwesten grenzt der Bebauungsplan Nr. 118 „Tital“ an das Plangebiet an, der im östlichen Teilbereich tlw. überplant wird. Im Bereich der Hermann-Löns-Straße besteht die Abrundungssatzung „Hermann-Löns-Straße“. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich der ebenfalls im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 130 – I „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil I“, der im Anschluss an die bestehenden Siedlungsflächen „Allgemeine Wohngebiete“ festsetzt.

• Naturschutzrechtliche Regelungen

Im Plangebiet bestehen keine Festsetzungen des Landschaftsplan „Bestwig“ (genehmigt Juni 2008). Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet (L 2.3.2) an das Plangebiet. Östlich der L 776 (ca. 40 m östlich des Plangebietes) verläuft die Valme, für die abschnittsweise die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ (auch NSG) gelten und das als Geschützter Biotop GB-4616-310 im Ort geschützt ist.

Des Weiteren befindet sich rund 250 m südlich des Plangebietes

hangaufwärts das FFH-Gebiet „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ (DE-4616-304), das ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt ist.

2 Planungsziel und städtebauliches Konzept

2.1 Planungsziele

Auf Grundlage der genannten städtebaulichen Rahmenplanung ergeben sich für den Bebauungsplan folgende Planungsziele:

- Die geplante Bebauungsstruktur und Höhenentwicklung der Bebauung soll sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und dabei die topographisch exponierte Lage berücksichtigen.
- Die Baustruktur soll einen flexiblen Rahmen für eine abschnittsweise Realisierung der Wohnbebauung durch das Erschließungskonzept ermöglichen.
- Die bauliche Dichte der künftigen Wohnbebauung soll sich entsprechend der Nachfrage nach freistehenden Einzel- und Doppelhäusern und dem Charakter der Umgebung entwickeln.
- Die Heringhauser Straße muss als Landesstraße L 776 im Bereich des Plangebietes anbaufrei bleiben.
- Eine zusätzliche Verkehrsbelastung der angrenzenden Wohngebiete insbesondere durch den Mitarbeiterverkehr des Gewerbebetriebes ist soweit wie möglich zu vermeiden. Für die Erschließung zusätzlicher Gewerbeflächen ist eine neue Anbindung an die Heringhauser Straße unerlässlich. Diese kann gleichzeitig auch als Entlastungszufahrt für die Wohngebiete dienen.
- Um die Erweiterung des bestehenden Betriebes im Südwesten des Plangebietes zu ermöglichen, ist die Verlegung des Kreuzweges/Wirtschaftsweges im nördlichen Teilbereich in Richtung Osten erforderlich.
- Zwischen geplanter Wohnbaufläche, der Verbindungsstraße mit paralleler Betriebserweiterungsfläche und zusätzlichen Gewerbegrundstücken ist unter Beachtung des Immissionsgutachtens (s. Pkt. 7) ein Streifen von ca. 15 - 25 m für Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dieser Grüngürtel dient als Lärm- und Sichtschutzwand und gliedert das Gesamtgebiet in Wohnen (Norden) und Gewerbe (Süden).
- Die Bauflächen sollen zur freien Landschaft eingegrünt werden.

2.2 Städtebauliches Konzept

Entsprechend der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Bestwig sieht das städtebauliche Konzept eine Gliederung des Bebauungsplangebietes in zwei Nutzungsbereiche vor: Im Norden erfolgt eine Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung, die südliche Hälfte des Plangebietes wird als Gewerbefläche entwickelt. Ein ca. 15-25 m

breiter Grünstreifen zwischen Wohnbebauung und Gewerbe sichert die für Lärmschutzmaßnahmen erforderlichen Flächen (s. Pkt. 7).

- **Wohngebiet**

Die städtebauliche Form des Wohngebietes folgt der topographischen Situation. Prägend ist ein im Zentrum des Gebiets befindlicher „Grünanger“, der als Kinderspielplatz und Quartierswiese dient und von dem aus Wegebeziehungen in das nördlich bestehende Wohngebiet Richtung Ortskern verlaufen.

Entlang der entsprechend der Topographie geschwungenen Haupterschließungsstraße wird die Bebauung straßenbegleitend angeordnet. Insgesamt ermöglicht die vorgeschlagene Baustruktur zum größten Teil die energetisch günstige Südausrichtung der Bebauung.

Das Planungskonzept sieht entsprechend der derzeitigen Nachfrage ein Angebot an Einfamilien- und Doppelhäusern vor. Die Einfügung der Bebauung in das Landschaftsbild - Anpassung an die Topographie - und Anlehnung an die vorhandene Bebauung an der Hermann-Löns-Straße wird durch die Begrenzung der Baukörperhöhe gewährleistet.

Innerhalb der insgesamt vorgesehenen ca. 2,6 ha großen Wohnbaufläche können, bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 500 qm, ca. 51 Grundstücke erschlossen werden.

- **Gewerbegebiet**

Für die beabsichtigte Erweiterung des südlich der Kapellenstraße ansässigen Tital-Werkes werden östlich des Betriebes gewerbliche Erweiterungsflächen als Industriefläche vorgesehen.

Weitere gewerbliche Bauflächen werden bis zur Heringhauser Straße angeordnet. Aufgrund der Nähe zu der geplanten bzw. zur östlich der Landesstraße vorhandenen Wohnbebauung erfolgt eine Gliederung der geplanten Gewerbeflächen hinsichtlich des Emissionsverhaltens der künftigen Betriebe gem. Abstandserlass NRW.

Bei der angestrebten Betriebserweiterung der Fa. Tital werden die aktuellen Planungen für den ersten Bauabschnitt berücksichtigt. Insgesamt wird perspektivisch von einer Verdoppelung der Betriebsanlage ausgegangen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Für das neue Wohngebiet wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Bau NVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Betriebe, Anlage für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen). Derartige Nutzungen würden nicht dem genannten städtebaulichen Ziel der Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken entsprechen und Fremdverkehr im Wohngebiet erzeugen. Außerdem besteht für derartige Einrichtungen hier keine Standortgunst.

Grundsätzlich sollen die gem. § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen planungsrechtlich nicht eingeschränkt werden, um eine angemessene und wohnverträgliche Nutzungsmischung zu ermöglichen, sofern diese hier Standortgunst finden sollten.

3.1.2 Gewerbegebiet / Industriegebiet

• Industriegebiet

Um die für die Erweiterung des Industriebetriebes „Tital“ erforderlichen Flächen planungsrechtlich zu sichern, werden die im südwestlichen Teil des Plangebietes gelegenen Bauflächen als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Industriegebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass*.

Nach der genannten Abstandsgliederung ergeben sich im Industriegebiet zwei Zonen für Betriebe mit unterschiedlichem Störgrad. Bezugspunkt ist die bestehende und geplante Wohnnutzung im Norden. Die zulässigen Nutzungen werden demnach wie folgt gegliedert.:

- GE-Betriebe und Betriebsarten zulässig, deren Störradius einen Abstand von weniger als 100 m zum Allgemeinen Wohngebiet zulässt. Der Bereich umfaßt den nördlichen Teil des Industriegebietes. Unzulässig sind hier alle in der Abstandsliste genannten Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-VII, d.h. zulässig sind nur nicht wesentlich störende Betriebe und Betriebsteile.
- GE-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von 100 m zum Allgemeinen Wohngebiet erfordert. Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-VI.
- Im Hinblick auf die Anforderungen des bestehenden Betriebes werden unter Berücksichtigung der angrenzend vorhandenen

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

bzw. geplanten Wohnbauflächen die zulässigen Betriebe der lfd. Nr. 163, 164, 165 und 205 des Abstandserlass NRW* innerhalb dieser Gliederung in beiden Teilbereichen zugelassen.

- Die zwei eingeschränkten Industrieflächen werden als GI(E)1 und GI(E)2 bezeichnet.

Im Rahmen von Immissionsgutachten zu den mit dem Betrieb Tital¹ verbundenen Geruchs- und Lärmemissionen (siehe Punkt 7) wurde nachgewiesen, dass die Betriebserweiterung unter dem Aspekt des Immissionsschutz für die vorhandenen und geplanten Nutzungen im Umfeld verträglich gestaltet werden kann.

Im Bezug auf die im Abstandserlass vorgenommene typisierende Einstufung des Abstandserfordernis einzelner Betriebe wurde somit für das konkrete Bauvorhaben eine sog. „atypische“ Fallgestaltung nachgewiesen. Der Bebauungsplan ist von daher auch unter Würdigung der Belange des Immissionsschutzes im Sinne des formulierten Planungszieles umsetzbar.

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.

- **Gewerbegebiet**

Der südöstliche Bereich wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass*. Unter Beachtung der Abstandsliste 2007 (s. Anhang) wird die zulässige gewerbliche Nutzung nach ihrem Störgrad gegliedert.

Nach der genannten Abstandsgliederung ergeben sich im Gewerbegebiet insgesamt zwei Zonen für Betriebe mit unterschiedlichem Störgrad. Bezugspunkt ist die bestehende Wohnnutzung im Nordosten sowie die geplante Wohnbebauung im Norden. Für die Wohnnutzung im Nordosten stellt der Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dar. Somit werden für die Abstandsgliederung hier Mischgebietswerte angesetzt. Die zulässigen Nutzungen werden demnach wie folgt gegliedert:

- GE-Betriebe und Betriebsarten zulässig, deren Störradius einen Abstand von weniger als 100 m zum Allgemeinen Wohngebiet zulässt. Der Bereich umfaßt den nördlichen Teil des Gewerbegebietes. Unzulässig sind hier alle in der Abstandsliste genannten Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-VII, d.h. zulässig sind nur nicht wesentlich störende Betriebe und Betriebsteile.
- GE-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von 100 m zum Allgemeinen Wohngebiet erfordert. Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-VI. Der

Ausschluss der lfd. Nr. 200, 201, 204 und 207 (der Abstandsklasse VII) erfolgt, um die Ansiedlung weiterer im Hinblick auf Geruchsemissionen relevante Betriebe angrenzend an das oben beschriebene Industriegebiet auch im Hinblick auf die nordöstliche Hauptwindrichtung gelegene Wohnbebauung zu vermeiden.

- Die zwei eingeschränkten Industrieflächen werden als GE(E)1 und GE(E)2 bezeichnet.

Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.

3.1.3 Ausnahmeregelung

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB wird die Möglichkeit offengehalten, dass die künftig angesiedelten Betriebe im Gewerbe- und Industriegebiet zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können. In diesem Fall sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis der Abstandsliste 1998) zulässig*.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

Diese Ausnahmeregelung wird für das östliche Gewerbegebiet eingeschränkt, um die Ansiedlung weiterer im Hinblick auf Geruchsemissionen relevante Betriebe angrenzend an das Industriegebiet auch im Hinblick, auf die nordöstlich in Hauptwindrichtung gelegene Wohnbebauung zu vermeiden. Die im südlichen Teilbereich unzulässigen Anlagen und Betriebe Nr. 200, 201, 204 und 207 sollen zwangsläufig auch im Nordbereich nicht ausnahmsweise zulässig sein. Im nördlichen Teilbereich sollen nur die nicht geruchsrelevanten, mit * gekennzeichneten Anlagen / Betriebe der Abstandsklasse VI ausnahmsweise zulässig sein.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

3.1.4 Ausschluss der Ausnahmen gemäß § 8 (3) und § 9 (3) BauNVO

Wohnnutzungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sonst ausnahmsweise gem. § 8 (3) Nr. 1 bzw. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO zugelassen werden können, werden im Plangebiet ausgeschlossen, um innerhalb des Plangebietes keine im Hinblick auf Immissionsschutz sensiblen Nutzungen anzusiedeln.

Um die Bauflächen für Gewerbebetriebe im Sinne des unter Pkt. 2 formulierten Planungszieles vorzuhalten, werden auch die gemäß § 8 (3) Nr. 2-3 und § 9 (3) Nr. 2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

3.1.5 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen. Das sind nicht nur die Branchen, die das Handelsangebot eines Ortskernes tragen, um eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen in Bestwig zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Ortskernes zu sichern, sondern auch sonstige Einzelhandelsbetriebe (z.B. Baumarkt, Möbelmarkt, etc.), um die Bauflächen für produzierenden Gewerbebetriebe im Sinne des o.g. Planungszieles vorzuhalten. Für letztere bleibt eine untergeordnete Verkaufsmöglichkeit eigener Produkte allerdings zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise

• Allgemeines Wohngebiet

Entsprechend der angrenzenden Struktur und der Nachfrage in Bestwig wird für die Neubebauung eine Einzel- und/oder Doppelhausbebauung festgesetzt.

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) wird auf zwei Wohneinheiten begrenzt. Damit soll eine nicht vorhersehbare Verdichtung mit negativen Auswirkungen zum Beispiel durch erhöhten Stellplatzbedarf in den reduziert auszubauenden Wohnstraßen vermieden werden. Insgesamt beträgt das Angebot im Plangebiet ca. 51 neue Baugrundstücke, je nach Grundstücksgröße und Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude bzw. Doppelhauseinheiten geschätzt ca. 50 - 70 Wohneinheiten.

• Gewerbe-, und Industriegebiet

Als Bauweise gilt im Gewerbe- und Industriegebiet abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO, um längere Baukörper als 50 m – wie in der offenen Bauweise maximal zulässig – zu ermöglichen, wobei die Grenzabstände für offene Bauweise einzuhalten sind.

3.2.2 Geschossigkeit / Baukörperhöhe

• Wohngebiet

Festgesetzt wird eine maximale Zweigeschossigkeit aus bauordnungsrechtlicher Sicht, um eine maximale Nutzung des Dachgeschosses bzw. Kellergeschosses zu ermöglichen. Um das Bild einer eingeschossigen Bebauung zu sichern, soll die Höhe der Baukörper eine max. Firsthöhe von 9,50 m – bezogen auf das in der Katasterunterlage eingetragene derzeit unveränderte Geländenniveau im Mittelpunkt der künftig überbauten Fläche – nicht überschreiten. Die Traufhöhe soll auf 4,0 m beschränkt werden.

- **Gewerbe- und Industriegebiet**

Im Gewerbe- und Industriegebiet wird eine der landschaftlichen Situation angemessene maximale Baukörperhöhe von 10,0 m festgesetzt.

Aufgrund des stark geneigten Geländeprofiles innerhalb des Plangebietes wird in Abhängigkeit von der späteren Grundstücksparzellierung eine Terrassierung der Bauflächen erforderlich.

Oberer Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gemäß § 16 (6) BauNVO bis zu 2 m zugelassen werden. Die technische Anforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2.3 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Baumassenzahl

Die Grundflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet mit GRZ 0,4 gem. Obergrenze BauNVO festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO bis zu 25 % für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten wird jedoch in der Abwägung mit den relativ kleinen Grundstücken nötig und bleibt daher zulässig.

Im Gewerbe-/Industriegebiet beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,8 gemäß Obergrenze lt. BauNVO.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl erübrigt sich, da in der Kombination von festgesetzter Grundflächenzahl und Geschossigkeit bzw. maximaler Baukörperhöhe ein Überschreiten bzw. eine Überschreitung der Obergrenzen gem. BauNVO ohnehin nicht möglich ist.

3.2.4 Überbaubare Fläche

- **Wohngebiet**

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen relativ großzügig festgesetzt, um den privaten Realisierungswünschen der Bauwilligen weitgehend Rechnung zu tragen. Dennoch soll im Wohngebiet eine städtebauliche Ordnung für die Anordnung der Baukörper erkennbar bleiben.

Zur Nutzung der nicht überbaubaren Flächen im Wohngebiet soll lediglich festgesetzt werden, dass Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrenzen nicht zulässig sind.

Der Zuschnitt des Plangebietes und städtebauliche Vorgaben zur Raumbildung durch die überbaubaren Flächen erlauben, dass die überwiegende Zahl der Baukörper eine Südausrichtung hinsichtlich des optimalen Solarenergieeintrages erhält. Allerdings kann in der

Abwägung mit dem sparsamen Baulandverbrauch, d.h. relativ kleinen Grundstücken, nicht sichergestellt werden, dass Südfronten vollständig unverschattet bleiben.

- **Gewerbe- und Industriegebiet**

Im Gewerbe-/Industriegebiet hält die überbaubare Fläche im Süden einen Abstand von 20 m zum angrenzenden Freiraum (Landschaftsschutzgebiet) ein, um auch eine Eingrünung zu ermöglichen, ebenso wie entlang der L 776.

3.3 Maximale Zahl der Wohneinheiten

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) max. zwei Wohneinheiten zulässig sind.

Mit dieser Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke verhindert werden, um negative städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

4 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

- **Allgemeines Wohngebiet**

Abgesehen von der festgesetzten Firstrichtung zur Gestaltung eines homogenen Straßenbildes und einer ortsrandgemäßen Dachlandschaft (Dachneigung, Dachform) beziehen sich die weiteren Festsetzungen gem. § 86 BauNVO i.V.m. § 9 (4) BauGB auf die im Folgenden genannten städtebaulichen Elemente.

Ergänzende Aussagen werden zu Materialien und Farben der Außenwandflächen und Dacheindeckungen sowie Vorgartengestaltung bzw. Grundstückseinfriedigung getroffen, um ein homogenes Erscheinungsbild des kleinen Wohnquartiers auch im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Nachbarn untereinander zu erreichen.

Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 43°. Garagen und Carports können auch mit Flachdach ausgebildet werden. Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen – das Hauptdach betreffend.

Diese Gestaltungsvorschriften sollen ein weites Feld dessen, was regionaltypisch ist, offen halten, jedoch eine uneingeschränkt individuelle Freiheit für regional untypische Gestaltung ausschließen, wo diese in öffentliche und private nachbarliche Belange einwirkt, in dem sie das Ortsbild negativ prägt.

Um ökologische Komponenten nicht auszuschließen, werden Abweichungen für energiesparende bauliche Maßnahmen, die sich gestalterisch auswirken, z.B. Dacheindeckungen mit Solarkollektoren, zugelassen.

Im übrigen richten sich die getroffenen Festsetzungen im Sinne der Gleichbehandlung nach den in der angrenzenden Ergänzungssatzung getroffenen Regelungen für das nördliche Baugebiet „Hermann-Löns-Straße“.

- **Gewerbe- und Industriegebiet**

Baugestalterische Festsetzungen in Gewerbe-, und Industriegebieten erweisen sich im Hinblick auf die überwiegend funktionalen Anforderungen an die Gebäudegestaltung als schwer umsetzbar. Umso mehr muss auf eine grüngestalterische Einbindung im Hinblick auf das sensible Landschaftsbild Wert gelegt werden (s. Pkt. 6).

5 Erschließung

5.1 Anbindung an das Straßennetz

Die östlich des Plangebietes verlaufende Heringhauser Straße hat als Landesstraße (L 776) überörtliche Bedeutung und stellt in Richtung Süden die Verbindung nach Schmallenberg her. Im Norden schließt sie an die in Ost-West-Richtung durch das Siedlungsband Bestwigs verlaufende Bundesstraße B 7 an.

Über die von der B 7 abzweigenden Grimme- und Antoniusstraße wird das Plangebiet von Norden durch die bestehenden Wohngebiete erschlossen. Einen weiteren Anschluss an die B 7 erhält das Plangebiet über die im Westen anschließenden Gartenstraße und Kapellenstraße. Auf einer Länge von ca. 700 m - durch Wohnbaubereiche verlaufend - stellt die Kapellenstraße auch die Haupteerschließung der Fa. Tital her, so dass insbesondere der (eingeschränkte) 3-Schicht-Betrieb der ca. 500 Mitarbeiter zu nächtlichen Belastungen der Wohngebiete führt. Die Verkehrsproblematik wird durch das Vorhandensein des gemeindlichen Bauhofs und der Feuerwehr noch verschärft.

Die aufgrund dieser Verkehrssituation zwischen beiden Nutzungsbereichen (Wohnen und Gewerbe) geplante neue Verbindungsstraße zwischen Kapellenstraße und L 776 erhält im Bereich der Einmündung des heutigen Wirtschaftsweges eine direkte Anbindung an die Heringhauser Straße / L 776. Diese neue Straße dient der Anbindung der südlich angrenzenden Gewerbeflächen, gleichzeitig wird die bereits problematische Erschließung der Fa. Tital über bestehende Wohngebiete aufgehoben. Die Anbindung der geplanten Wohnstraßenschleife entlastet ebenfalls das bestehende Wohnstraßennetz im Norden Richtung Ortskern. Im Einmündungsbereich zur L 776 wird aus Gründen der Verkehrssicherheit südlich und nördlich ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

5.2 Interne Erschließung

Zur Entlastung der bestehenden Wohnstraßen erhält – wie in Pkt. 5.1 erwähnt – das neue Wohnquartier eine Anbindung an die südlich geplante Verbindungsstraße, sobald diese - ggf. im Zuge der Realisierung des Gewerbe- und Industriegebietes - gebaut wird. Das Wohnquartier kann zunächst auch - unabhängig vom Bau der neuen Verbindungsstraße - über die Grimmestraße und die Hermann-Löns-Straße durch eine Straßenschleife erschlossen werden.

Eine weitere Wohnstraßenschleife erschließt die Bauflächen nach Süden. Die im Süden von der Verbindungsstraße (Planstraße A) ausgehende Gewerbestraße mündet in einem Kreisverkehr, dessen Mittelinsel überfahrbar ist und zum Wenden der Fahrzeuge genutzt werden kann. In Richtung Süden stellt die Straße die Verbindung zu dem Ortsrandweg her.

Die aufgrund der Topographie entstehenden Böschungen werden den privaten Grundstücksflächen zugeschlagen.

Der Ausbau der geplanten Straße ist wie folgt vorgesehen:

- Neue Verbindungsstraße (Planstraße A):
9,25 m insgesamt (6,25 m Fahrgasse, je 1,50 m breiter Fußweg oder Bankette)
- Wohnstraßenverbindung zwischen Grimmestraße und neuer Verbindungsstraße:
8,25 m insgesamt (5,25 m Fahrgasse, beidseitig je 1,50 m Fußwege mit Baumstandorten)
- Wohnstraßenschleifen:
6,00 m insgesamt (als Mischverkehrsfläche)
- Gewerbeerschließung (Planstraße B):
9,00 m (6,00 m Fahrgasse, beidseitig je 1,50 m Gehweg oder Bankette)
- Ortsrandweg/ Gewerbeerschließung (Planstraße C):
6,50 m (4,50 m Fahrgasse, beidseitig je 1,00 m Seitenstreifen)

5.3 Rad- und Fußwegenetz / Wirtschaftswege

Östlich des Firmengeländes „Tital“ führt in Verlängerung der Grimmestraße ein Kreuzweg in Richtung Süden in das Waldgebiet. Dieser soll aufgrund der Betriebserweiterung nach Osten verlegt werden. Ein geplanter Ortsrandweg (Ersatz der zu verlegenden Wirtschaftswege) stellt im Süden den Anschluss an den alten Verlauf des Weges wieder her. Außerdem wird ein östlich verlaufender Wirtschaftsweg mit neu eingebunden.

Über einen vorhandenen Erschließungsansatz an der Hermann-Löns-Straße (als öffentliche Grünfläche in der Ergänzungssatzung festgesetzt) wird das geplante Wohnquartier mit einem Fußweg an das nördliche Wohngebiet Richtung Ortskern angebunden. Die ge-

plante Fußwegverbindung quert den zentralen Grünanger (Kinderspielplatz) des neuen Wohnquartiers.

5.4 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze im Wohngebiet müssen auf den ausreichend groß bemessenen Grundstücken nachgewiesen werden. Der öffentliche Anteil von Parkplätzen (20 % des privaten Bedarfs bei max. 70 Wohneinheiten – max. 14 öffentliche Stellplätze) wird im Zusammenhang mit der verkehrsberuhigten Gestaltung der Wohnstraßen bereit gestellt.

Der private Stellplatzbedarf innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes ist auf den privaten Betriebsgrundstücken zu decken.

6 Belange von Natur und Landschaft

6.1 Grün- und Freiflächenkonzept

Im Rahmen der Grün- und Freiflächenplanung ist es Ziel, hochwertige Strukturen oder Elemente zu erhalten, die bauliche Entwicklung zur freien Landschaft einzugrünen und zur Erhöhung der Wohnqualität ein Mindestmaß an Durchgrünung zu sichern.

Wichtiges Element der Grünflächenkonzeption im Plangebiet ist ein zwischen Wohn- und Gewerbegebiet liegender ca. 15 - 25 m breiter Grüngürtel. Außer einer visuellen Abgrenzung zwischen Wohnen und Gewerbe sowie der Aufnahme von erforderlich werdenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Wall) wird die Fläche auch als Ausgleichsfläche für den geplanten Eingriff einbezogen.

Innerhalb des Wohnquartiers liegt ein Grünanger, der einen Kinderspielplatz in zentraler Lage aufnimmt.

Der künftige Ortsrand zur freien Landschaft im Süden und Südosten wird durch eine intensive Eingrünung des Gewerbegebietes gebildet.

Insbesondere im Osten werden die einzigen im Plangebiet vorhandenen höherwertigen Grünstrukturen in die Eingrünung einbezogen und somit erhalten.

Die Gestaltung der künftigen Erschließungsstraßen soll durch Baumpflanzungen erfolgen, um das Ziel der Durchgrünung der neuen Bauflächen zu erfüllen.

6.2 Weitere Festsetzungen zur Grüngestaltung

Zur Grüngestaltung des Baugebietes werden folgende Festsetzungen gem. §§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan getroffen:

- Im Verlauf der Erschließungsstraßen im Wohngebiet sind zur Durchgrünung mindestens alle 20 m ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen (mind. 20 Bäume). Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind da-

nach geringfügig verschiebbar.

- Der Wall ist mit Gehölzen so zu bepflanzen, dass eine landschaftsgerechte Eingrünung erzielt wird, aber gleichzeitig eine Verschattung der Süd-orientierten angrenzenden Grundstücke vermieden wird. Daher wird der Wall im südlichen Teil mit Sträuchern und Bäumen, auf der Wallkuppe und dem nördlichen Teil nur mit Sträuchern bepflanzt.
- Zur Eingrünung in südliche und östliche Richtung wird eine 5-10 m breite Anpflanzfläche festgesetzt. Im Bereich der Planstraße C darf diese Eingrünung ausnahmsweise durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
- Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

6.3 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Der Eingriff wurde mittels naturschutzfachlicher Eingriffsregelung ermittelt. Das Biotopwertdefizit (vgl. Anhang) wird vollständig auf gemeindeinternen Flächen ausgeglichen.

6.4 Natura 2000 / Artenschutz

Ausführungen hierzu sind unter Pkt. 11.3 im Umweltbericht und im Anhang ausführlich erläutert.

Im Ergebnis werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG ausgelöst oder die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird der Hinweis aufgenommen, dass Lichtabstrahlungen in die freie Landschaft möglichst vermieden werden sollten und insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumniederdruckdampflampen, LED) verwendet werden sollten.

7 Immissionsschutz

• Gewerbliche Immissionen

Hinsichtlich der geplanten Gewerbegebiete wird der Immissionsschutz zur geplanten und vorhandenen Wohnnutzung durch Gliederung gemäß Abstandserlass sichergestellt.

Demnach ergibt sich für die festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete in den im Anschluss an die geplante Erschließungsstraße gelegenen nördlichen Bauflächen das Erfordernis, die Abstandsklassen I

- VII gem. Abstandserlass NRW auszuschließen.

Für die südlichen Teilbereiche der Industrie- und Gewerbegebiete ergibt sich die Möglichkeit die Abstandsklasse VII, d.h. Betriebe mit einem Abstandserfordernis von 100 m zuzulassen.

Grundsätzlich wird im Sinne einer flexiblen Handhabung des Abstandserlass auch unter Berücksichtigung des fortschreitenden Stands der Technik festgesetzt, dass ausnahmsweise die jeweils nächst niedrigere Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) festgesetzt werden kann, wenn im Einzelfall ein ausreichender Immissionsschutz gutachterlich nachgewiesen wird.

Wie bereits oben geschildert, soll auf den westlichen als Industriegebiet festgesetzten Flächen die Betriebserweiterung der angrenzend gelegenen Firma Tital erfolgen.

Im Sinne der Gliederung nach Abstandserlass müsste hierfür durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit der Betriebsarten nach lfd. Nr. 163, 164 und 165 (Abstandsklasse VI) sowie der Nr. 205 (Abstandsklasse VII begründet werden.

Da die im Abstandserlass grundsätzlich geforderten Abstände für die o.g. Betriebsarten im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden können, wurde gutachterlich geprüft, ob abweichend von der typisierenden Betrachtung des Abstandserlass die geplante Betriebserweiterung realisierbar wäre. Hierzu wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungssituation ein Schall- sowie ein Geruchsgutachten erstellt*.

Das Geruchsgutachten kommt unter Berücksichtigung der durch den bestehenden Betrieb verursachten Geruchsmissionen, die durch Messungen ermittelt wurden, zu dem Ergebnis, dass für die angrenzenden bestehenden und geplanten Wohngebiete sowie die östlich angrenzend geplanten Gewerbegebiete mit einer Geruchsbelastung von 5 % - 7 der Jahresstunden zu rechnen ist. Die Immissionswerte der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10% der Jahresstunden) bzw. Gewerbegebiete (15% der Jahresstunden) werden damit eingehalten.

Im östlichen Gewerbegebiet werden auch im Hinblick auf die nordöstliche, in Hauptwindrichtung gelegene Wohnbebauung die geruchsrelevanten Anlagen / Betriebe Nr. 200, 201, 204 und 207 der Abstandsliste 2007 für unzulässig erklärt. Im südlichen eingeschränkten Gewerbegebiet können nur die sog. „*-Betriebe“ der Abstandsklasse VI ausnahmsweise zugelassen werden.

Im Ergebnis des Schallgutachtens ist festzustellen, dass die Erweiterung der Firma Tital in Einklang mit den geltenden Immissionsrichtwerten für das vorhandene und geplante Wohngebiet erfolgen kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Nachtbetrieb hier nur eingeschränkt im Sinne eines Gewerbebetriebes erfolgen kann. Be-

* Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens Nr. 130-II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil II“ der Gemeinde Bestwig, AKUS GmbH, Bielefeld, Mai 2013 mit Nachtrag durch Schreiben vom 09.07.2013 sowie Ermittlung der Geruchsmissionen der TITAL GmbH im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens Nr. 130-II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil II“ der Gemeinde Bestwig, AKUS GmbH, Bielefeld, Mai 2013

etriebsziel der Fa. Tital ist nur ein eingeschränkter, untergeordneter 3-Schicht-Betrieb. Dieser ist lt. Gutachten möglich. Auch die östlich angrenzenden Flächen sind aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich für die geplanten gewerblichen Nutzungen geeignet. Auch hier können Gewerbebetriebe in Übereinstimmung mit dem Immissionschutzanspruch der geplanten Bauflächen realisiert werden. Jedoch kann auch hier der Nachtbetrieb nur eingeschränkt erfolgen. Zur Nachtzeit muss das Emissionsverhalten der Betriebe entsprechend den innerhalb eines Mischgebietes zulässigen, das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe, beschränkt werden.

Da innerhalb eines Bebauungsplanes auf Grundlage der Bestimmungen des § 9 BauGB keine Regelungen zu Betriebszeiten von Betrieben getroffen werden können, hat die konkrete Festlegung der zulässigen Betriebszeiten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung der Firma „Tital“ im südwestlichen Teil des Plangebietes auch unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich ist und der Bebauungsplan damit umsetzbar ist.

Das Industrie- und Gewerbegebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung eingeschränkt. Die Gebietsgliederung erfolgt durch zwei eingeschränkte westliche Industriegebietsflächen und zwei eingeschränkte östliche Gewerbegebietsflächen unter Bezugnahme auf die Abstandsliste des Abstandserlasses vom 06.06.2007.

- **Verkehrslärmimmissionen**

Die nördlich gelegenen Wohngebiete unterliegen Verkehrslärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der geplanten Verbindungsstraße und der L 776. Um eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 zu vermeiden, wird nördlich entlang der geplanten neuen Verbindungsstraße, die zwischen den nördlich geplanten Wohngebieten und den südlich geplanten Gewerbe- und Industriegebieten verläuft, die Anlage eines Lärmschutzwalls festgesetzt. Gleichwohl ist im Bereich der Zufahrt zu dem geplanten Baugebiet von der Verbindungsstraße festzustellen, dass trotz der Errichtung des Lärmschutzwalls in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Der entsprechende Bereich ist im Bebauungsplan als WA* gekennzeichnet.

Da aufgrund der gegebenen räumlichen Situation keine weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen möglich sind, sind für die betroffenen Teilbereiche entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen. Für diese Baugrundstücke ist daher das Freistellungsverfahren gem. § 67 BauO NW ausgeschlossen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas und Wasser

Die Strom- und Gasversorgung wird durch die RWE AG sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III und dem gewerblichen Schwerlastverkehr wird eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Gewerbegebiet durch ein Regenklärbecken erforderlich. Das Regenrückhaltebecken ist im nordöstlichen Bereich des Gewerbegebietes je nach erforderlicher Größe als offenes Stahlbeton- und/oder Erdbecken geplant.

Für das Gewerbegebiet wird zunächst mit den maximalen Niederschlagswassermengen gerechnet. Je nach Bedarf kann das Regenrückhaltebecken später kleiner dimensioniert werden.

Im Wohngebiet ist die Berücksichtigung eines Regenrückhaltebeckens nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann ohne Rückhaltung in die Valme einleiten.

Im Rahmen der Baugrunderkundung Ende 2011 wurden Versuchsversuche (Feldversuche) durchgeführt. Diese hatten zum Ergebnis, dass eine Versickerung nach den Regelwerken bei den gegebenen topographischen und geologischen Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Ebenso wird eine Versickerung auf den Grundstücken zu Lasten der Nachbargrundstücke ausgeschlossen. Daher ist die Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalsystem vorgesehen.

Für eine Kellerentwässerung in nord-östlichen Wohnbauflächenbereich muss ein Schmutzwasserkanal in Richtung Valme zusammen mit dem Regenwasserkanal verlegt werden, um an den vorhandenen Mischwasserkanal in der L 776 anschließen zu können.

Drainageleitungsanschlüsse an den Schmutzwasserkanal sind unzulässig.

Die Entwässerung der potenziellen Tital-Erweiterungsfläche ist grundsätzlich in das geplante, bzw. neue Trennsystem Richtung Osten bzw. Nordosten vorgesehen. Die hydraulische Berechnung im Rahmen der aktuellen Generalentwässerungsplanung (GEP) aus 2010 ergab, dass die Kanalisation in der Kapellenstraße mit der Entwässerung des bisherigen Betriebsgeländes der Firma Tital bereits ausgelastet ist. Die Einleitung von zusätzlichen Abwassermengen in die Kanalisation der Kapellenstraße ist nicht möglich.

Bergseits des Gewerbegebietes sollen in Richtung der Landstraße Mulden / Gräben gesetzt werden, die das Niederschlagswasser des bergseitig liegenden Einzugsgebietes abfangen und „natürlich“ ableiten. Die erforderliche Einleitungsgenehmigung liegt bereits vor. Es wird ein Durchlass in der Heringhauser Straße (L 776) zur Valme notwendig.

Die östlichen Gewerbeflächen müssen teilweise über eine Hebeanlage entwässert werden (Druckentwässerung).

8.3 Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung und die Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwasserversorgungsnetz (Hydranten) erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH.

Eine Kombination des Regenrückhaltebeckens mit einer Nutzung als Löschwasserteich ist nicht möglich. Für das Industrie- und Gewerbegebiet kann die Hochsauerlandwasser GmbH über das Trinkwasserversorgungsnetz für die Gemeinde Bestwig eine Löschwassermenge von 2.400 Liter/Minute über 2 Stunden zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahmestellen sollen entlang der Planstraße (bergseitiger neuer Wirtschaftsweg) in einem Abstand von 100 m angeordnet werden. Im Wohngebiet stehen 800 Liter/Minute für 2 Stunden zur Verfügung. Für das Industrie- und Gewerbegebiet kann die Hochsauerlandwasser GmbH eine Löschwassermenge von 2.400 Liter/Minute über 2 Stunden zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahmestellen sollen entlang der Planstraße (bergseitiger neuer Wirtschaftsweg) in einem Abstand von 100 m angeordnet werden. Im Wohngebiet stehen 800 Liter/Minute für 2 Stunden zur Verfügung. Gegebenenfalls müssen die Gewerbebetriebe ergänzende Teiche zur ausreichenden Löschwasserversorgung bauen.

8.4 Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung wird vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger durchgeführt.

8.5 Altlasten

Altstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind aufgrund bisheriger oder derzeitiger Nutzung im Plangebiet nicht bekannt und zu vermuten.

9 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

10 Bergbau

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen liegt der südliche Planbereich teilweise (Lärmschutzwand, Planstraße A und östliches Gewerbegebiet) im Bereich des Abbaugebietes der ehemaligen Dachschiefergrube „Adam“. Der Abbau erfolgte in den Jahren 1947 bis 1954. Die Überdeckung beträgt 16 m im südöstlichen Plangebiet und steigt auf 31 m im Nordwesten an.

Zur Abschätzung der möglichen bergbaulichen Auswirkungen wurden gutachterliche Untersuchungen durchgeführt*.

Es wurden zunächst drei Verdachtsbereiche (Risikobereiche) ausgewiesen, die eine mögliche Gefährdung der Standsicherheit der Tagesoberfläche resultierend aus der Auffahrung von Grubenbauen, ausweisen.

Die anhand der Grubenbilder abgeleiteten Risikobereiche betreffen den im Grubenbild als "Stollen" bezeichneten Teil des Streckennetzes in unmittelbarem Anschluss an das Stollenmundloch und zwei Abbaubereiche des Schieferlagers. Die restlichen Grubenbaue (Streckennetz) weisen eine ausreichend mächtige Überdeckung mitstand-sicheren Gebirgsschichten auf (zwischen 15 m und 32 m), so dass auch bei einem Verbruch der Strecken eine standsicherheitstechnische Gefährdung der Tagesoberfläche nicht zu erwarten ist.

Die als Risikobereiche eingestuften Abbaue liegen unterhalb des Plangebietes. Die Überlagerungsmächtigkeit der Abbaue beträgt ca. 30 m. Hinsichtlich des vorhandenen Risikos der im Risswerk dokumentierten Grubenbaue ist aufgrund der Tiefenlage keine standsicherheitstechnische Beeinflussung der Tagesoberfläche zu erwarten. Allerdings ist die Abbauhöhe der nur im Grundriss verzeichneten Abbaue nicht dokumentiert, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Abbau im einwirkungsrelevanten Teufenbereich stattgefunden hat.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Abbau ausgehend von 30 m Teufe bis oberhalb 16 m Teufe erfolgte, ist als gering anzusehen. Unabhängig davon ist die Klärung der tatsächlichen Abbausituation durch Erkundungsmaßnahmen, z.B. über Bohrungen oder eine untertägige Erkundung für eine endgültige Standsicherheitsbewertung erforderlich.

Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines einwirkungsrelevanten Abbaus und des damit in Verbindung stehenden geringen Risikos eines Schadensereignisses können die nach Bauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen im Bereich der ausgewiesenen Risikobereiche vorlaufend zu den erforderlichen Erkundungsmaßnahmen ausgeführt werden. Ggf. erforderliche Sicherungsarbeiten sind in diesem Fall kurzfristig nach der Erkundung auszuführen.

Als eine technisch umsetzbare Sicherung ist im Bedarfsfall eine Ver-

* Bauungsplan Nr. 130 –II
„Wohn- und Gewerbegebiet
Wiebusch – Teil 2“ der
Gemeinde Bestwig –
Stellungnahme zu den
Auswirkungen des ehemaligen
Bergbaus der Grube Adam und
Josua, DMT GmbH & Co. KG,
Essen, Mai 2012 sowie
Bauungsplan Nr. 130 –II
„Wohn- und Gewerbegebiet
Wiebusch – Teil 2“ der
Gemeinde Bestwig Gutachten
Nr. 11600-2006-570-003 vom
25.05.2012 zur Bewertung der
Standsicherheit des
Eingangsstollens der Grube
Adam und Josua, DMT GmbH
& Co. KG, Essen, Mai 2013

füllung der Abbauhohlräume mit einem hydraulisch abbindenden Material (z. B. fließfähiger Mörtel, Dämmen) über die Erkundungsbohrungen bzw. neu zu erstellende Bohrungen anzusehen. Im Rahmen einer derartigen Sicherung würden die einwirkungsrelevanten Abbauhohlräume durch die Verfüllung stabilisiert und die Standsicherheit der Tagesoberfläche im Einwirkungsbereich der Abbaue dauerhaft wieder hergestellt.

Die zugänglichen Teile des Stollens wurden im Rahmen der o.g. Untersuchung befahren. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass sich der befahrbare Teil des Stollens in einem sehr guten Zustand befindet und keine negative Beeinflussung seiner Standsicherheit festgestellt wurde.

Im Rahmen der geplanten Erschließungsmaßnahme kann ggf. das Erfordernis auftreten, den tagesnah anstehenden Felsverbund durch Sprengungen aufzulockern. In der Regel stellen Sprengarbeiten für die Stabilität untertägiger Hohlräume im Festgestein nur eine geringe Beeinflussung dar, sofern nicht bereits die Standsicherheit negativ beeinflussende Faktoren am Standort vorliegen. Diese liegen für den befahrenen Stollenabschnitt nicht vor, so dass von einer negativen Beeinflussung der Standsicherheit des Stollens bei einer Ausführung von Sprengarbeiten nicht ausgegangen wird.

Zumal die gesamten Stollen und Strecken der Grube Adam und Josua mittels Bohren und Sprengen aufgefahren wurden, ohne dass zumindest im befahrbaren Abschnitt des Stollens Sicherungsmaßnahmen (Ausbau) zur Stabilisierung der Stollenkontur ergriffen werden mussten.

Unabhängig davon ist der Stollen, wenn übertägig Sprengarbeiten ausgeführt werden, nach der Sprengung hinsichtlich möglicher Veränderungen zu kontrollieren.

Der Verlauf des ehemaligen Stollens sowie der Gefährdungsbereiche ist in der Planzeichnung zum Bauabwungsplan hinweislich kenntlich gemacht.

11 Umweltbericht

Um die Belange von Natur und Landschaft im Plangebiet sowie in dessen Einwirkungsbereich frühzeitig in die Planung zu integrieren, ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2a BauGB die Erstellung eines Umweltberichtes nach den Vorgaben der Anlage zu §§ 2(4) und 2a des BauGB erforderlich.

11.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan Nr. 130 – II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil II“ im Süden der Ortslage Bestwig ist die bauliche Entwicklung eines rund 12,0 ha großen Gebietes geplant.

Im nördlichen Teil wird als Abrundung der bestehenden Wohnnutzung ein Wohngebiet festgesetzt. Im südlichen Teil wird für einen angrenzend bestehenden Gewerbestandort (Industriebetrieb Tital) eine Erweiterungsmöglichkeit eingeplant und im östlichen Anschluss wird eine Ansiedlung für weitere Gewerbenutzungen eröffnet.

Im südöstlichen Gewerbegebiet sind lediglich nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

Der maximale Versiegelungsgrad beträgt 80 %.

Die Höhenentwicklung ist zur Verminderung visueller Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild auf 10 m in Abhängigkeit zum gewachsenen Gelände beschränkt.

Wohnnutzung ist im Gewerbe- und Industriegebiet ausgeschlossen.

Die Pflanzung von großkronigen bodenständigen Laubbäumen im Verlauf der Erschließungsstraßen soll zur Durchgrünung des Plangebietes beitragen. Mit der Planstraße A wird der westlich vorhandene Gewerbebetrieb besser als bisher über die Grimmestrasse an den überregionalen Verkehr angeschlossen.

Im Wohngebiet ist die Entwicklung von rund 50 Baugrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser in überwiegend solarenergetisch günstiger Südausrichtung möglich. Insgesamt können auf den Grundstücken zwischen 50 – 70 Wohneinheiten entstehen. Entsprechend der Festsetzung von einer GRZ von 0,4 (zzgl. 25 % Überschreitung für Nebenanlagen) können die durchschnittlich 500 qm großen Grundstücke bis zu 50 % versiegelt werden. Die maximale Firsthöhe wird mit 9,5 m an die bestehende angrenzende Bausubstanz angepasst.

Zentrales Grünelement des Wohngebietes ist ein Anger mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz, Die Durchgrünung des Wohngebietes erfolgt im Bereich der Erschließungsstraße durch

Pflanzung von großkronigen Laubbäumen.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die L 776 im Osten und die B 7 im Norden. Durch den Bau einer Verbindungsstraße zwischen L 776 und Kapellenstraße ist eine Entlastung des derzeitigen Wohnstraßennetzes im Bereich von Grimme- und Kapellenstraße gegeben. Aufgrund der Lage im Bereich einer Wasserschutzzone III ist eine Vorbehandlung von Niederschlagswasser im Gewerbegebiet über ein Trennsystem und Regenrückhaltebecken erforderlich. Das Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet kann ohne Rückhaltung in die Valme eingeleitet werden. Hierfür wird ggf. ein Durchlass in der Heringhauser Straße notwendig.

• **Umweltschutzziele**

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme (FIS) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Beschreibung/Bewertung der Umweltauswirkungen)

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt aus eigenen Kartierungen vor Ort während der Vegetationsperioden 2003, 2004 und ergänzend im April 2012 durchgeführt sowie aus den Informationen der einschlägigen Fachinformationen (Geologischer Dienst, FIS des LANUV)

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	<p>- Westlich und nördlich grenzen Wohnnutzungen an das Plangebiet. Weitere Wohngebiete liegen östlich zwischen L 776 und Valme.</p> <p>- Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Kreuzweg, der als Verbindung zwischen Wohngebiet und südlich angrenzenden ausgedehnten Wald- und einigen Offenlandflächen fungiert.</p> <p>Vorbelastungen Vorbelastungen bestehen am östlichen Rand entlang der L 776 durch ein Verkehrsaufkommen von rund 3.700 DTV und den daraus resultierenden Emissionen. Des Weiteren besteht durch die Anbindung des bestehenden Gewerbebetriebes über die Grimmestraße eine Verkehrsbelastung angrenzender Wohnnutzung.</p>	<p>- Visuelle Beeinträchtigung des nördlichen Siedlungsbereiches und Beeinträchtigung der Zuwegung des südwestlichen Erholungsbereiches</p> <p>- Hinsichtlich der geplanten Gewerbegebiete wird der Immissionsschutz zur geplanten und vorhandenen Wohnnutzung durch Gliederung gemäß Abstandserlass sichergestellt.</p> <p>- Auf den westlichen als Industriegebiet festgesetzten Flächen ist die Erweiterung der angrenzend gelegenen Firma Tital vorgesehen. Da die im Abstandserlass geforderten Abstände im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden kann, erfolgte eine gutachterliche Prüfung zu Geruchs- und Lärmbelastungen. Das Geruchsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die angrenzenden bestehenden und geplanten Wohngebiete sowie die östlich angrenzend geplanten Gewerbegebiete mit einer Geruchsbelastung von 5 % - 7 der Jahresstunden zu rechnen ist. Die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10% der Jahresstunden) bzw. Gewerbegebiete (15% der Jahresstunden) werden damit eingehalten.</p> <p>Im Ergebnis des Schallgutachtens ist festzustellen, dass die Erweiterung der Firma Tital in Einklang mit den geltenden Immissionsrichtwerten unter Berücksichtigung einer Einschränkung für die nächtliche Nutzung für das vorhandene und geplante Wohngebiet erfolgen kann.</p> <p>- Reduzierung der Verkehrsbelastung im Bereich der Grimmestraße durch eine neue Entlastungsverbindungsstraße zur L 776.</p> <p>Da die gewerblichen Nutzungen sich hinsichtlich der Emissionen in die Bestandssituation einpassen müssen (im Rahmen BImSchG Antrag) und sich die verkehrliche Situation an der Grimmestraße entspannen wird, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Biotoypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Den nördlichen Teil des Plangebietes bilden die Flächen einer Baumschule, die überwiegend mit Koniferen und Ziergehölzen bestanden sind. Säume mit krautiger Vegetation befinden sich lediglich in den Randbereichen entlang einer Einzäunung. Der südliche Teil des Plangebietes wird von Weihnachtsbaumkulturen bestanden. Für Arten und Lebensgemeinschaften stellen diese Flächen aufgrund der hohen Pflegeintensität und der daraus resultierenden geringen floristischen und faunistischen Artenvielfalt lediglich für häufige, wenig anspruchsvolle Arten (Ubiquisten) einen Lebensraum. - Einige unversiegelte Wirtschaftswege durchziehen das Plangebiet. Aufgrund der häufigen Nutzung sind diese überwiegend stark verdichtet und daher von ebenso geringer ökologischer Bedeutung wie ein weiterer von der L 776 in das Plangebiet abzweigender, versiegelter Wirtschaftsweg. - Die südliche und südwestliche Kulisse des Plangebietes bildet ein alter, einschichtiger Fichtenreinbestand ohne nennenswerte Strauch- und mit lückiger, gräserdominierter Krautschicht. Durch die monokulturelle Ausprägung ist der Bestand für wenige Arten (z.B. holzbewohnende Käfer, Vögel und Kleinsäuger) als Lebensraum von Bedeutung. - Die westlich und nördlich umgebenden Siedlungsstrukturen sind von anthropogener Nutzung geprägt. Daher ist hier ist mit „Allerweltsarten“ zu rechnen, lediglich die walddahen Hecken um den Gewerbebetrieb „Tital“ könnten für Vögel, Insekten und Kleinsäuger von mittlerer Bedeutung sein. <p>Vorbelastungen Vorbelastungen bestehen im Plangebiet insbesondere durch eine hohe Pflegeintensität und in den Randbereichen durch bestehende gewerbliche und verkehrliche Nutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung und Versiegelung von Flächen mit nachrangiger ökologischer Bedeutung - Entwicklung von gärtnerisch gepflegten Privatgärten, einem breiten Grünstreifen mit Anpflanzung aus bodenständigen Gehölzen. <p>Da mit der Planung lediglich ökologisch unbedeutende Strukturen überplant werden und der Eingriff im Rahmen der Eingriffsregelung extern ausgeglichen wird, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft vorbereitet.</p>
Arten- und Bioschutz	Gesonderte Betrachtung unter Pkt 11.3 und im Anhang	

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden dominieren das Plangebiet. 45-70 Bodenpunkte (mittlerer bis hoher Ertrag), steinig, klein- bis großflächig in schwach geneigten Unterhang- und Muldenlagen, mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, schwache Stau- und Hangnässe über dichtem Untergrund. Diese Böden sind aufgrund der regional hochwertigen Ertragsfähigkeit als schützenswert aufgeführt. - Abgesehen von südlichen Flächen überwiegend durch anthropogene Nutzung überformte Böden im Umfeld des Plangebietes. - Südlich des Plangebietes befinden sich kleine Linsen aus z.T. podsoligen Braunerden mit 30-55 Bodenpunkten (geringer bis mittlerer Ertrag), großflächiges Vorkommen im gesamten Blattgebiet, z.T. erosionsgefährdet, mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit. - Südlich im Bereich des Waldbestands podsolige Braunerden mit etwas geringerer Ertragsfähigkeit und Sorptionsfähigkeit als die Böden im Plangebiet - Im Bereich der Valme erstreckt sich ein brauner Außenboden mit 40-65 Bodenpunkten (mittlerer bis hoher Ertrag), klein- bis großflächiger Verbreitung, eingeschränkter Bearbeitbarkeit bei Überflutung <p>Vorbelastungen Vorbelastungen bestehen im Plangebiet durch Schad- und Nährstoffeintrag sowie mechanischer Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung. Versiegelungen durch Verkehrsstraßen, Wohn- und gewerbliche Nutzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Braunerden mit mittlerer bis hoher Speicher- und Reglerfunktion und schützenswerter Ertragsfähigkeit - Tiefgründige Entnahme, Umlagerung und Versiegelung von durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Böden. - Nachhaltiger Verlust als Lebensraum und Lebensgrundlage für Organismen der Fauna und Flora, damit einhergehend verringerte bzw. unterbundene Sauerstoffproduktion der Bodenorganismen, Verlust der Schadstoffadsorptionsfähigkeit - Erhöhung der Schad- und Nährstoffeinträge durch Erhöhung verkehrlicher Nutzung <p>Mit der Überplanung von 8 ha schutzwürdigem Boden wird dieser in seiner natürlichen Entwicklung gestört. Mit der Ausführung von externen Maßnahmen auf einer Fläche von 5-6 ha im Rahmen der Eingriffsregelung geht auch eine Aufwertung und Sicherung von Boden einher, so dass der Eingriff gemindert wird.</p> <p>In Abwägung mit den städtebaulichen Zielen wird den Belangen der Siedlungsentwicklung Vorrang vor der Schutzwürdigkeit des Bodens gegeben.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet gibt es keine Vorkommen von Oberflächengewässer - Östlich der L 776 verläuft die Valme, die in einem dem Plangebiet nahen Bereich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. - Das Plangebiet befindet sich in einem als Wasserschutzzone III ausgewiesenen Bereich (Hennenohe-Föckinghausen), Hier sind die Vorschriften des Wasserschutzgebietes einzuhalten. - Die Böden im Plangebiet sind überwiegend grundwasserfern. Daher und aufgrund der überwiegend mittlere bis hohen Sorptionsfähigkeit besteht lediglich im Bereich der Valme eine potentielle Grundwasserverschmutzungsgefährdung. <p>Vorbelastungen Verkehrliche Nutzung im Bereich der L 776 und Beeinträchtigung der Valme durch eine Sportplatzanlage im Osten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch von Frischwasser während der Bautätigkeiten und des gewerblichen Betriebs - keine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund der vorgesehenen Klärung von Niederschlagswasser über ein Regenklärbecken. - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet in die Valme. Niederschlagswässer des Gewerbebetriebes werden über das RRB geklärt und ebenfalls der Valme zugeleitet. - Im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. - Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen werden zudem an verschiedenen Stellen Aufwertungsmaßnahmen für Gewässer durchgeführt. <p>Mit der Anlage des RRBs und der Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Vorfluter werden die Vorgaben des § 51a LWG eingehalten – es werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Luft und Klima- schutz	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimatischen Bedingungen des Gebietes werden durch die gehölzbestandenen Flächen der Baumschule bestimmt. Diese Flächen fungieren als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mittlerer Funktion. Durch die südlich hangaufwärts gelegenen Weihnachtsbaumkulturen und die auf der Kuppe stockende Waldflächen wird Kalt- und Frischluft produziert, die hangabwärts in die Wohngebiete fließt und zum luftklimatischen Ausgleich der Siedlungsflächen beiträgt. - Die Flächen, die der Wohnnutzung unterliegen weisen ein städtisch geprägten Klima mit höheren Temperaturen sowie Luftschadstoffen und Staubpartikeln auf <p>Vorbelastungen Vorbelastungen bestehen durch die Versiegelungen sowie die verkehrliche Nutzung der L 776 mit rund 3.700 DTV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch großräumige Bebauung Ausdehnung des Klimas versiegelter Bereiche (Erhöhung von Temperatur und Luftschadstoffen) - Inanspruchnahme von Flächen mit mittlerer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete - Überbauung eines Bereiches, der als Frischluftschneise zum lufthygienischen Ausgleich des nördlichen Wohngebietes fungiert. Freihalten einer schmalen Schneise zum lufthygienischen Ausgleich. <p>Hinsichtlich des Klimaschutzes ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine Überschwemmungsbereiche beschränkt werden und durch eine Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur nicht zur Erhöhung des CO₂-Ausstoßes durch den Kfz-Verkehr beigetragen wird.</p> <p>Eine Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom ist aufgrund der überwiegenden Südausrichtung möglich.</p>
Land- schaft	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vielfalt, Eigenart und natürliche Schönheit als Kriterien für die Qualität des Landschaftsbildes ist aufgrund der monokulturellen Ausprägung im Plangebiet sowie der angrenzenden Waldbestände ist die strukturelle Vielfalt lediglich von mittlerer Qualität. Die Eigenart wird hier von Fichtenreinbeständen und Weihnachtsbaumkulturen sowie reich bewegter Landschaft gebildet.. <p>Vorbelastungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen durch die intensive Nutzung im Plangebiet sowie durch die verkehrliche Nutzung östlich des Plangebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild durch gewerbliche Baukörper an exponierter Stelle. - Durch die Beschränkung der Höhe und den vorgelegerten 5 m hohen, mit bodenständigen Gehölzen teilweise zu bepflanzenden Wall bzw. die östliche breite Anpflanzung werden Wirkungen vermindert. <p>Mit der Planung entsteht ein Eingriff in ein Landschaftsbild mittlerer Qualität.</p>
Kultur- und Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> - Am westlichen Rand verläuft ein Kreuzweg von Höhe des Gewerbegrundstückes „Tital“ bis auf Höhe des Fichtenreinbestandes - Vorbelastungen <p>Visuell wird die Qualität des Kreuzweges durch die Nähe zum Gewerbebetrieb beeinträchtigt.</p>	<p>Der Kreuzweg wird mittelfristig verlegt. Somit verbleiben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut</p>
Wirkungs- gefüge zwischen den Schutzgü- tern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>	

11.3 Artenschutz und NATURA 2000

• Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Prüfung orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben*.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Begründung als Anhang beigefügt*.

Da das Plangebiet im Wesentlichen von intensiv gepflegten Biotopstrukturen dominiert wird (Acker, Weihnachtsbaumkultur, Baumschule) weist es insgesamt geringe Qualitäten als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften – insbesondere für planungsrelevante Arten auf. Dem Plangebiet unterliegt jedoch auch ein ehemals bergwerklich genutzter Stollen, der im Rahmen der Artenschutzprüfung gesondert gutachterlich betrachtet wurde*.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung – die bis auf die Untersuchungen im Bereich der Stollen als worst-case Analyse aufbereitet wurde – geht hervor, dass im Plangebiet keine nennenswerte Funktion als Brut- und Nisthabitat anzunehmen ist. Jedoch besteht in Teilen eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Diese ist z.B. für Greife aufgrund deren großen Aktionsradius jedoch nicht von essenzieller Funktion. Und für weitere, im Umfeld potenziell vorkommende Arten sind Richtung südlich / westlich angrenzende, freie Landschaft struktureichere und damit attraktivere Nahrungsmöglichkeiten gegeben.

Aus der Betrachtung des Stollens, für den zunächst eine bedeutende Funktion als Winterquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, zeigte sich, dass die Gegebenheiten im Stollen (für Überwinterung zu hohe Temperaturen, feuchtes modrig-rostiges Klima) für Fledermäuse nicht geeignet sind. Gleichwohl könnten Einzelmaßnahmen zu einer Verbesserung und Entwicklung als Quartier beitragen.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten Beleuchtungen möglichst bodennah und zielgerichtet eingesetzt werden. Zudem sollten insektenfreundliche Beleuchtungen (LED, Natriumniederdruckdampf-

* Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

* Dense & Lorenz:
B-Plan Nr. 131 II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch, Teil II“, Bestwig/Velmede, Artenschutzgutachten Fledermäuse, Osnabrück im März 2013.

lampen o.ä.) eingesetzt werden.

Das Potenzial des Stollens als Habitat für Fledermäuse könnte durch Entnahme des Metallschrotts, der faulenden Holzreste, Eingitterung des Höhleneingangs aufgewertet werden.

Insgesamt werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

11.3.1 FFH-Auswirkungsprognose

Gem. Verwaltungsvorschrift* liegt eine „Beeinträchtigung (...) dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste).“ Als erheblich ist eine Beeinträchtigung in dem Falle einzustufen, wenn „Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutz-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.“

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH).

• **FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“**

Östlich der L 776 verläuft die Valme, für die abschnittsweise die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ gelten:

„Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund von Fließgewässern dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöosen der Fließgewässerlebensräume bietet sie ein hohes Potential als Korridor für wandernde Fischarten. Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Desweiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.“

Mit der Planung werden die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt, da der FFH-Gebietsabschnitt etwa 40 m südöstlich des Plangebietes endet, das Gewässer in nördliche Richtung entwässert und durch die Planung keine Flächen des Gewässerlaufs beansprucht werden. Zudem werden die nicht verschmutzten Niederschläge gedrosselt über ein Rückhaltebecken im Plangebiet weiterhin in die Valme eingeleitet werden, so dass das Einzugsgebiet des Gewässers mit entsprechender Grundwasserneubildung nicht erheblich nachteilig verändert wird.

- **FFH-Gebiet DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“:**

Des Weiteren befindet sich rund 250 m südlich des Plangebietes hangaufwärts das FFH-Gebiet DE-4616-304 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“:

„Die Erhaltung der Höhlen und Stollen einschließlich der in ihnen herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor Störungen durch geeignete technische Einrichtungen (Stahlgitter) sind vorrangige Maßnahmen für das Fortbestehen der Fledermauswinterquartiere. Eine touristische Erschließung der Höhlen und Stollen ist zu verhindern. Die naturnahen Waldbereiche um die unterirdischen Winterquartiere sind durch entsprechende Waldbewirtschaftung zu erhalten. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils ist anzustreben. Das Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg bildet zusammen mit den Stollen und Höhlen im Diemel- und Hoppecketal, den Höhlen am Kirchloh, dem Bergwerk Thülen sowie der Rösenbecker Höhle einen zentralen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Nordwestdeutschen Tiefland zum Mittelgebirge.“

Im Nahbereich des Vorhabens sind insbesondere die Buchenwälder geschützt. Die nächstgelegene Höhle mit überregional bedeutsamer Funktion für Fledermäuse ist die Ostenberghöhle in rund 500 m südwestliche Richtung.

Aufgrund der Entfernung sind nachteilige Auswirkungen eher unwahrscheinlich. Die im Rahmen der Bautätigkeit auf dem hängigen Gelände sehr wahrscheinlich anzunehmenden potenziellen Eingriffe in das unterliegende Gestein werden im Rahmen von kleinflächig gezielten Sprengungen vorgenommen. Nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen des Artenschutzgutachtens für die unterliegenden Stollen nicht angenommen. Entsprechend sind für die 500 m südwestlich gelegenen Höhlen ebenfalls keine nachteiligen Wirkungen im Rahmen der Bauphase anzunehmen.

Somit werden durch die Planung die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes insgesamt nicht beeinträchtigt.

11.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands steht das Potenzial der Biotopstrukturen auf der Fläche im Focus. Da die Flächen infolge der bestehenden intensiven Nutzung kein nennenswert zu erwartendes Entwicklungspotenzial aufweisen bzw. davon ausgegangen werden kann, dass die intensive Nutzung weiter fortgeführt wird, sind bei Nichtdurchführung der Planung keine besonderen Entwicklungstendenzen zu erwarten.

Lediglich hinsichtlich des Stollens wurde gutachterlich festgestellt, dass hier Entwicklungspotenzial besteht, das durch die Planung jedoch nicht nachteilig beeinflusst wird und im Rahmen von Aufwertungsmaßnahmen auch nach Realisierung des Vorhabens möglich bleibt.

11.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ziel des ökologischen Maßnahmenkonzeptes ist die Reduzierung der Beeinträchtigungsintensität, die bei Realisierung der Planung auf die Schutzgüter einwirkt. Hochwertige erhaltenswerte ökologische Strukturen kommen im Plangebiet nicht vor – als höherwertige Strukturen werden die östlich bereits vorhandenen Hecken in die Planung integriert und bilden sofort eine wirkungsvolle Eingrünung.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen dienen folgende Maßnahmen:

- Festsetzung einer maximalen Höhenentwicklung von 10 m ü. NHN. zur Verminderung von Beeinträchtigungen durch zu hohe Baukörper in das Landschaftsbild.
- Festsetzen einer 5-10 m breiten Eingrünung in den südlichen und östlichen Randbereichen des Gewerbegebietes zur Minderung negativer Wirkungen in die freie Landschaft.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohn- und Mischgebiete durch Abstufung der zulässigen Gewerbebetriebe gem. Abstandserlass.
- Sicherung einer überwiegend plangebietsinternen Niederschlagsrückhaltung im Rückhaltebecken im Osten des Plangebietes.
- Energetisch vorteilhafte Südausrichtung der Wohngebäude
- Einbettung eines breiten Grünstreifens als Barriere gegen optische und auditive Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen.
- Aufnahme eines Hinweises auf möglichst geringe Abstrahlung von Beleuchtungen in die freie Landschaft und Einsatz von insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln
- Vollständiger Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs über Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen im Gemeindegebiet.

11.6 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Planung wird ein Boden beansprucht, der eine schützenswerte Funktion hinsichtlich der Qualität als Pflanzenstandort aufweist. Zugunsten der städtebaulichen Ziele, die gem. der Prüfung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten nur in diesem Bereich erreichbar sind, wäre der schutzwürdige Boden unwiederbringlich überplant.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter gilt unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vollständig im Gemeindegebiet gesicherten externen Ausgleichsmaßnahmen, dass mit der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet werden.

11.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Abrundung des Wohngebietes an diesem Standort entspricht der im wirksamen Flächennutzungsplan langfristig geplanten städtebaulichen Entwicklung.

Die Erweiterung der gewerblichen Nutzung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ausschließlich im Umfeld des bestehenden Gewerbebetriebes sinnvoll. Eine Erweiterung nach Norden oder Westen ist aufgrund bestehender Bebauung nicht möglich. Die südliche Erweiterung scheidet aufgrund der topographischen Gegebenheiten aus.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2003-2005 wurden verschiedene gewerbliche Entwicklungsflächen untersucht („Großer Öhler“ im Auenbereich im Nordwesten Bestwigs, „Borloh“ im Osten des Gebietes). Für die gewerbliche Erweiterung im Plangebiet besteht bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen ein geringeres ökologisches Konfliktpotenzial.

11.8 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands von Plangebiet und Umgebung sowie durch ein fachgutachterliches Gutachten zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des unterliegenden Stollens*.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben konnten in Zusammenhang mit der fachgutachterlichen Aussage ausgeräumt werden.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Überwachung mit Blick auf die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde Bestwig durchgeführt.

* Dense & Lorenz:
B-Plan Nr. 131 II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch, Teil II“, Bestwig/Velmede, Artenschutzgutachten Fledermäuse, Osnabrück im März 2013.

11.9 Zusammenfassung

• Bestand und Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 130 - II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch – Teil II“ im Süden der Ortslage Bestwig ist die Entwicklung eines rd. 12,0 ha großen Gebietes geplant.

Im nördlichen Teil wird als Abrundung der bestehenden Wohnnutzung ein Wohngebiet festgesetzt und im südlichen Teil ist als Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes und zur Ansiedlung weiterer Betriebe die Festsetzung eines Industrie- und Gewerbegebietes vorgesehen.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet mit einer zulässigen Versiegelung von 40 % und einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt. Zentrales Element ist ein Grünanger mit der Zweckbestimmung Park bzw. Spielplatz. Zwischen Industrie- und Gewerbegebiet und Wohngebiet ist ein etwa 15 - 25 m breiter Grünstreifen für die Anlage von Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Der südliche Bereich des Bebauungsplanes wird als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzt. Zulässig wird hier eine Überbauung von 80 % der Fläche. Zur schonenden Einbindung erfolgt voraussichtlich eine Einschränkung der Höhenentwicklung auf 10 m ü. NHN und am südlichen und östlichen Rand ist eine 5-10 m breite Eingrünung vorgesehen.

Die Anbindung erfolgt zur Entlastung des derzeitigen Wohnstraßennetzes im Bereich von Grimme- und Kapellenstraße durch eine neue Verbindungsstraße zur L 776.

Derzeit werden die Freiflächen als Baumschule, als Weihnachtsbaumkultur sowie als Ackerfläche intensiv genutzt. Diese Strukturen weisen lediglich eine geringe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Im nahen Umfeld befinden sich zwei FFH-Gebiete.

• Auswirkungen

Hinsichtlich der Analyse der Schutzgüter sind der Boden als hochwertiger Pflanzenstandort, die angrenzende, vor Emissionen zu schützende Wohnnutzung, die bestehende Funktion als Frischluftschneise zum lufthygienischen Ausgleich sowie ein im westlichen Rand gelegener Kreuzweg hervorzuheben.

Auf das nahegelegene FFH-Gebiet der Valme werden keine nachteiligen Wirkungen vorbereitet, da weder Strukturen des Gebietes beansprucht werden und durch die (geklärte) Niederschlagseinleitung das Einzugsgebiet nicht reduziert wird.

Für die Sicherung des etwa in 500 m Entfernung gelegenen zweiten

FFH-Gebietes „Höhlen und Stollen bei Bestwig und Ostwig“ werden aufgrund der Entfernung keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Da das Gebiet aus ökologischer Sicht strukturarm ausgeprägt ist, werden mit der Planung zudem keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. Zur Minderung von Beeinträchtigungen in die südliche freie Landschaft mit den angrenzenden Wäldern sollten jedoch Lichtemissionen gering gehalten und insektenfreundliche Beleuchtungen gewählt werden.

Insgesamt betrachtet, werden aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung im Plangebiet überwiegend keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Der Lärmschutz wird über Lärmschutzmaßnahmen gesichert, die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser werden durch plangebietsinterne Niederschlagsversickerung gemindert und der Eingriff insgesamt wird durch verschiedene Maßnahmen im Gemeindegebiet ausgeglichen. Der schützenswerte Boden wird in Abwägung mit den Zielen der städtebaulichen Entwicklung dennoch überplant und der Eingriff im Rahmen der externen Maßnahmen, durch die auch eine künftige naturnahe Bodenentwicklung gesichert wird, gemindert.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands von Plangebiet und Umgebung sowie durch ein fachgutachterliches Gutachten zum Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des unterliegenden Stollens.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben konnten in Zusammenhang mit der fachgutachterlichen Aussage ausgeräumt werden.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Überwachung mit Blick auf die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde Bestwig durchgeführt.

12 Fragen der Durchführung

Das städtebauliche Konzept ermöglicht, sinnvolle Bauabschnitte von Norden nach Süden zu entwickeln. Die Wohnbebauung kann unabhängig vom Bau der neuen Ost-West Verbindungsstraße erfolgen.

Mit der Realisierung der östlichen Gewerbegebietserweiterung ist der Bau der südlichen Verbindungsstraße mit Anbindung an die L 776 erforderlich, da eine weitere verkehrliche Belastung der Wohngebiete nicht mehr zu vertreten wäre.

Des Weiteren wird der Bau des Lärmschutzwalles - in Abhängigkeit von der Realisierung der Verbindungsstraße erforderlich.

13 Flächenbilanz

Gesamtfläche	12,0 ha	–	100 %
– Wohngebiet	2,6 ha	–	22 %
– Gewerbe- und Industriegebiet	5,7 ha	–	47 %
– Fläche für Ver- und Entsorgung	0,2 ha	–	2 %
– Öffentliche Grünfläche/Spielplatz	1,9 ha	–	15 %
– Verkehrsfläche	1,7 ha	–	14 %

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bestwig
Coesfeld, im August 2013

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tabelle 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tabelle 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tabelle 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potentiellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Das verbleibende Defizit ist auf externen Ausgleichsflächen auszugleichen.

* Hochsauerlandkreis Untere Landschaftsbehörde:
 Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, Januar 2006

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

lfd. N.r.	Beschreibung	Fläche (qm)	Bewertungsparameter			Einzelflächenwert
			Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	
HA0	Acker	31.740,00	2,00	1,00	2,00	63.480,00
HJ6	Baumschule	38.910,00	3,00	1,00	3,00	116.730,00
HJ7	Weihnachtsbaumkultur	38.500,00	3,00	1,00	3,00	115.500,00
BD0	Baumhecke*	1.750,00	6,00	0,90	5,40	9.450,00
VB0t	Wirtschaftsweg (teilversiegelt)	690,00	0,50	1,00	0,50	345,00
VB0v	Wirtschaftsweg (versiegelt)	2.320,00	0,00	1,00	0,00	0,00
BP Total	Gewerbegebiet					
	- davon versiegelte Fläche	1.464,00	0,00	1,00	0,00	0,00
	- davon Grün im Gewerbegebiet	366,00	2,00	1,00	2,00	732,00
VB0t	Wirtschaftsweg (teilversiegelt)	10,00	0,50	1,00	0,50	5,00
VB0v	(Wirtschafts-)Weg versiegelt	970,00	0,00	1,00	0,00	0,00
HJ7	Weihnachtsbaumkultur	190,00	3,00	1,00	3,00	570,00
HJ6	Baumschule	160,00	3,00	1,00	3,00	480,00
Summe Bestand G1		117.070,00				307.292,00

* Korrekturfaktor 0,9 aufgrund der einseitig angrenzenden anthropogenen Beeinträchtigung

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Ifd. N r.	Beschreibung	Fläche (qm)	Bewertungsparameter			Einzelflächewert
			Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)		25.510,00				
1	Verseigelbare Fläche (60%)	15.306,00	0,00	1,00	0,00	0,00
4	Zier- und Nutzgarten, strukturell	10.204,00	2,00	1,00	2,00	20.408,00
Industrie- und Gewerbegebiet (GRZ 0,8)		53.890,00				
1	Verseigelte Fläche	43.112,00	0,00	1,00	0,00	0,00
4	Grün im Gewerbegebiet	10.778,00	2,00	1,00	2,00	21.556,00
Fläche für Ver- und Entsorgung		1.760,00				
11	Regenrückhaltebecken (naturnahe Ausgestaltung)	1.760,00	3,00	1,00	3,00	5.280,00
Verkehrsfläche		14.250,00				
1	Erschließungsstraße / Fuß- und Radweg	14.250,00	0,00	1,00	0,00	0,00
18	Baumpflanzungen (mind. 30 Stück a 30 qm)	900,00	4,00	1,00	4,00	3.600,00
Öffentliche Grünfläche		18.490,00				
1	Zuwegung	3.680,00	2,00	1,00	2,00	7.360,00
39	Hecke (Lärmschutzwahl)**	7.840,00	7,00	0,80	5,60	43.904,00
26	Hecke (schmale Anpflanzung)**	3.860,00	6,00	0,80	4,80	18.528,00
39	Hecke (Erhalt)**	1.750,00	7,00	0,80	5,60	9.800,00
4	Spielplatz	1.360,00	2,00	1,00	2,00	2.720,00
Bisheriges Total		3.170,00				
Gewerbegebiet		2.910,00				
1	verseigelte Fläche	2.328,00	0,00	1,00	0,00	0,00
4	Grün im Gewerbegebiet	582,00	2,00	1,00	2,00	1.164,00
Öffentliche Grünfläche		150,00				
26	Hecke (schmale Anpflanzung)**	60,00	6,00	0,80	4,80	288,00
39	Hecke (Lärmschutzwahl)**	90,00	7,00	0,80	5,60	504,00
Verkehrsfläche		110,00				
1	verseigelte Fläche	110,00	0,00	1,00	0,00	0,00
Summe Planung G2		117.070,00				139.532,00

* Korrekturfaktor 0,8 aufgrund der angrenzenden Verkehrsflächen und gewerblichen Beinträchtigungen

** Korrekturfaktor 0,9 aufgrund der einschlägigen zehnjährigen anthropogenen Beeinträchtigung

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	139.532,00	-307.292,00	=	-167.760,00
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-167.760,00		Biotopwertpunkten.

Ausgleichsmaßnahmen*

	Maßnahme	geplantes Umsetzungs-jahr	gemeindlicher Kostenanteil (20% der Gesamtmaßnahme)	Umrechnungsdivisor Ökopunkte	Biotoptwertpunkte	Beanspruchung für BP Verfahren	
1	Rückbau Wehranlage Busch	umgesetzt	45377,93	1,7	40489,00	40489,00	BE .2 01.002
2	Rückbau Öhlerwehr	umgesetzt	138000,00	1,7	14.116,00	14.116,00	BE .2 01.003
3	Rückbau Elpewehr	umgesetzt	236000,00	1,7	3.718,00	3.718,00	BE .2 01.004
4	Renaturierungsmaßnahme "Hinter Hege rsh of" (inkl Grunderwerb)	2013	50517,87	1,7	29.716,40	29.716,40	
5	Renaturierungsmaßnahme "Hennenhöl / Im Hachenloh" (inkl. Grunderwerb) -anteilig-	2013	144251,59	1,7	84.853,88	79.720,60	
Verbleiben des Defizit						0,00	

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist der Eingriff, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird ausgeglichen.

* Gem. Stand der öko-Poofflächen der Gemeinde Bestwig vom 23.04.2013

Lage der Ausgleichsflächen
 (siehe folgende Seiten)

R 458608 m

H 5691085 m

- Rückbau Wehranlage Busch
Gemarkung Ostwig; Flur: 2; Flurstücke: 52, 53
Gemarkung Velmede; Flur: 31; Flurstück: 37

H 5689783 m

R 457788 m



1:5000



- Rückbau Elpewehr
Gemarkung Elpe; Flur: 6; Flurstück: 98

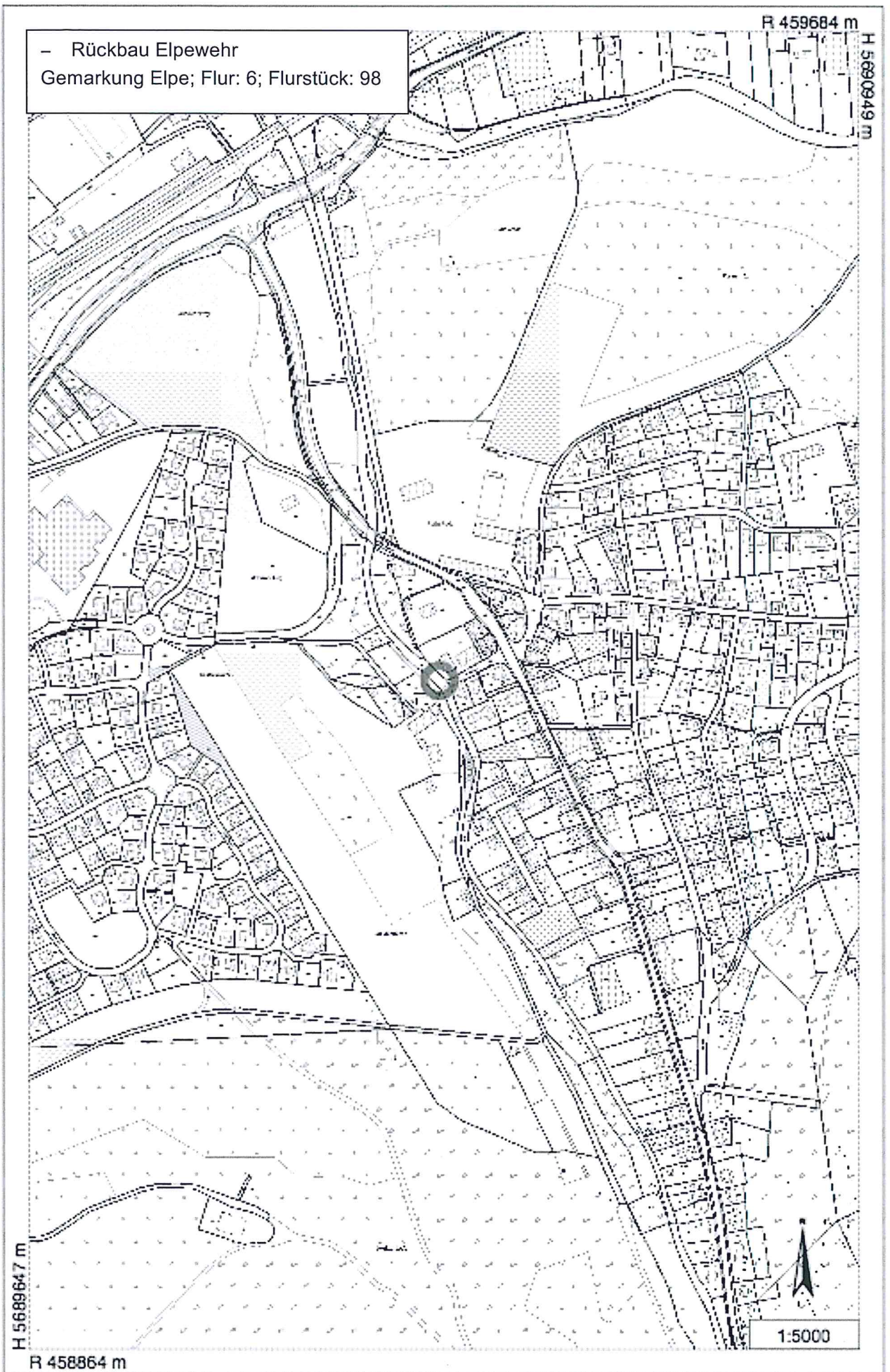
R 459684 m

H 5690949 m

H 5688647 m

R 458864 m

1:5000



- Renaturierungsmaßnahme "Hinter Hegershof" (inkl
Grunderwerb)
Gemarkung Velmede; Flur: 22; Flurstücke: 215, 311,
370, 576, 811

R 457172 m

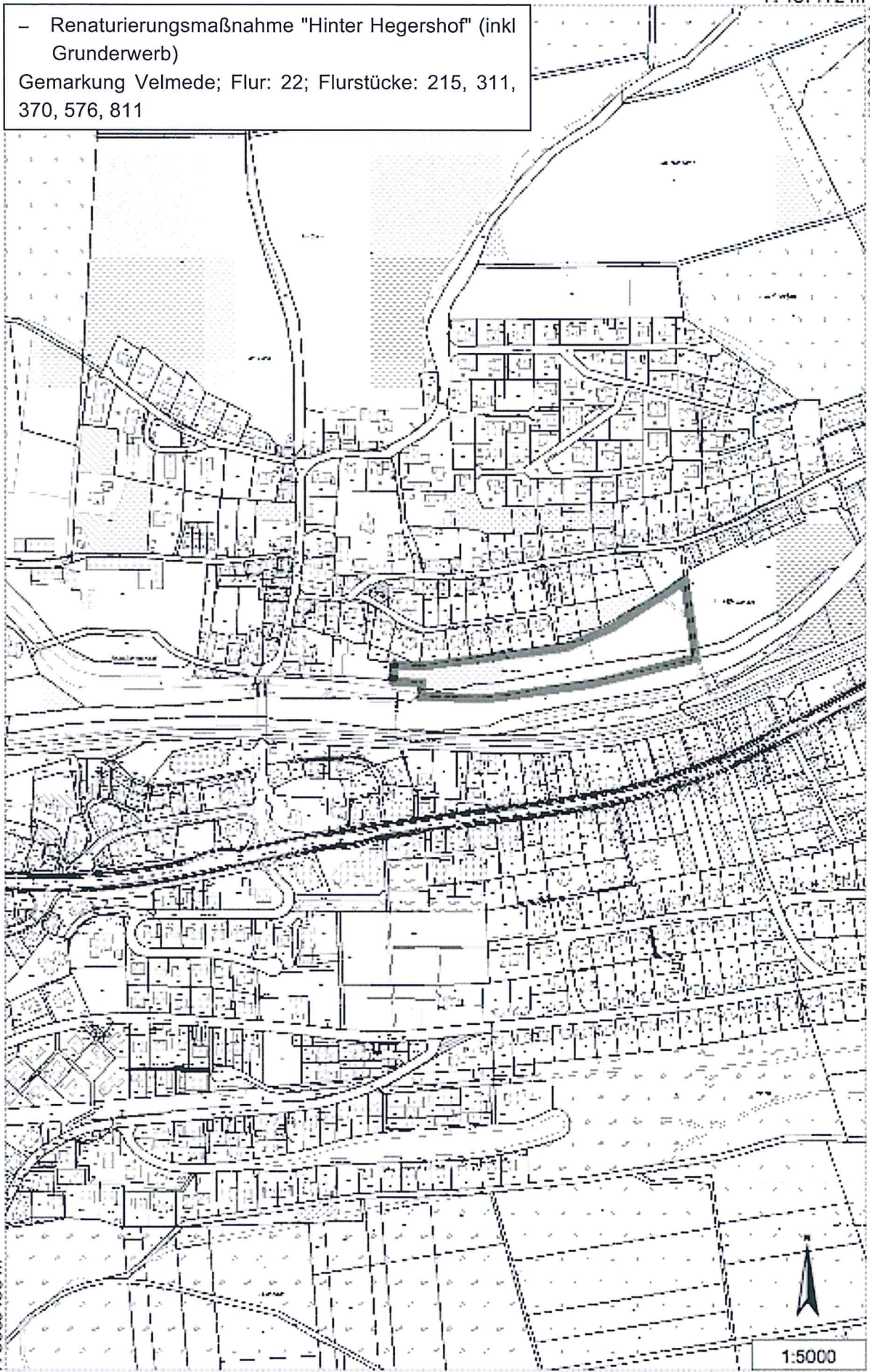
H 5690468 m

H 5689166 m

R 456352 m



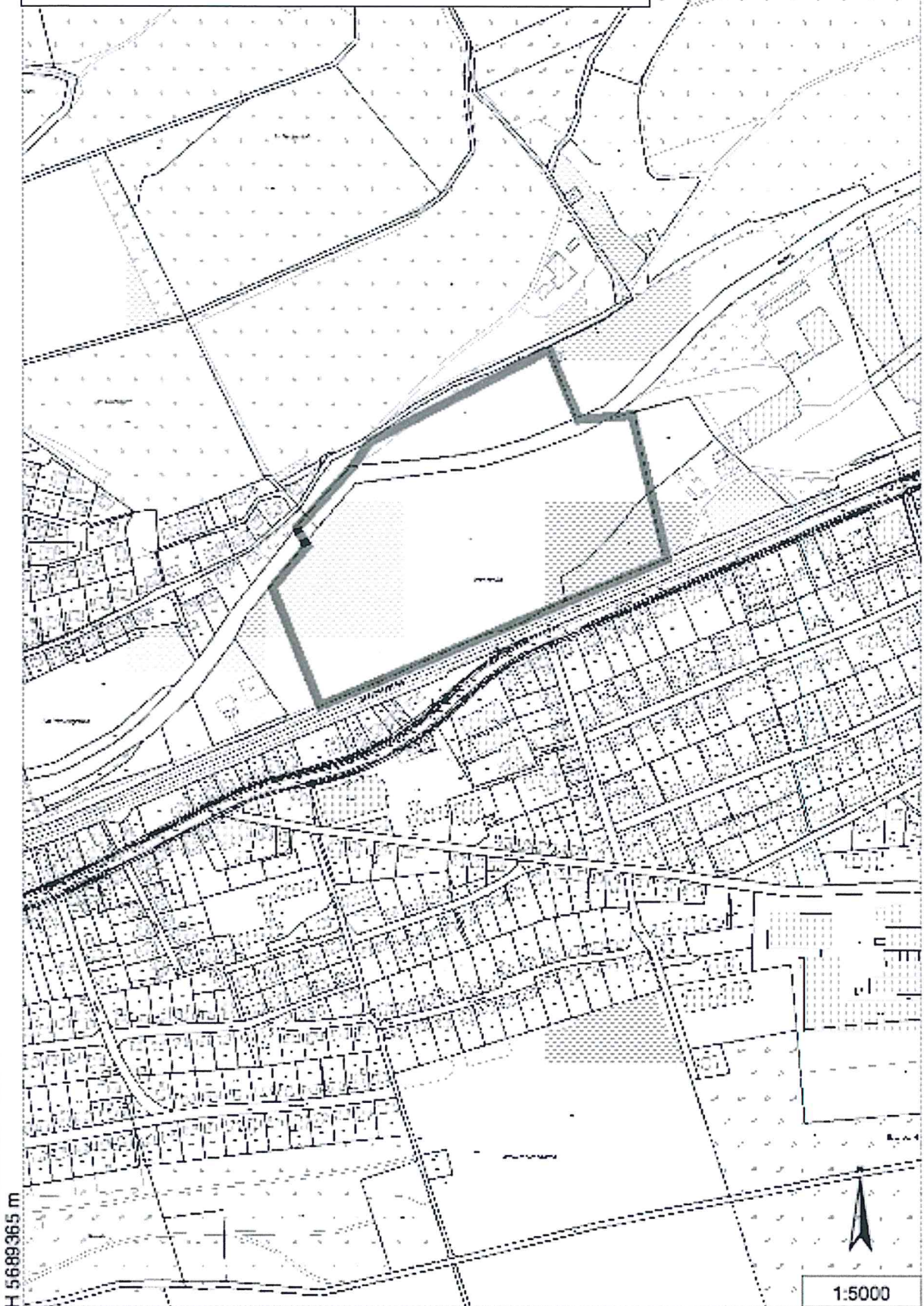
1:5000



- Renaturierungsmaßnahme "Hennenohl / Im Hachenloh"
(inkl. Grunderwerb) – anteilig –
Gemarkung Velmede; Flur: 31; Flurstücke: 12, 37, 59, 92
Gemarkung Velmede; Flur: 22; Flurstücke: 206, 573, 589, 590

R 457827 m

H 5689667 m



H 5689365 m

R 457007 m

1:5000

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Prüfung orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben*.

Hiernach ist zu prüfen, ob die Habitatstrukturen im Plangebiet Potenzial für planungsrelevante Arten aufweisen und ob durch die Planung auf diese Arten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 44(5) BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Laut Handlungsempfehlung besteht die Möglichkeit, die Prüfung im Sinne einer „worst-case“ Analyse zu betrachten.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage im Übergang zur freien Landschaft. Dominiert werden die Flächen von intensiv gepflegten Weihnachtsbaumplantagen und einer Ackerfläche. Am östlichen Rand zur L 776 befindet sich auf der Straßenböschung ein Gebüsch aus bodenständigen Laubgehölzen (ohne Dornen).

In nördliche Richtung wird das Plangebiet von den bestehenden Siedlungsstrukturen eingerahmt, im Süden dehnt sich die Ackerfläche weiter hangaufwärts aus und im Südosten erstrecken sich ältere Laub- und Nadelholzbestände. Diese gehen in die weitläufigen Bestände angrenzender Waldflächen über.

Östlich der rund 5 m tiefer verlaufenden L 776 zieht die Valme erst durch Wald- und dann durch Siedlungsbereiche.

Östlich nahe der Valme befindet sich zudem ein Zugang zu einem Stollen unter dem Plangebiet. Diese ziehen sich in einer Länge von etwa 50 m in Richtung Plangebiet, knickt dann mit starkem Gefälle in die Tiefe ab, wo er nach wenigen Metern vollständig mit Wasser bedeckt ist.

* Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

- **Vorhaben / Wirkfaktoren**

Durch die Planung wird ein rund 7,0 ha großer Bereich für gewerbliche Nutzungen bzw. wohnbauliche Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen.

Da sich die Flächen auf hängigem Gelände und auf einer Felsunterlage befinden, werden im Rahmen von Bautätigkeiten kleinflächige Sprengungen erforderlich, die räumlich jedoch sehr gezielt eingesetzt werden und somit keine Schäden in die Umgebung oder den Untergrund darstellen werden.

Während der Bautätigkeiten aber auch während der künftigen Nutzungen ist mit Zulieferungsverkehr und Abtransport durch LKW sowie mit betrieblichen Emissionen im Rahmen der Gewerbenutzung zu rechnen. Auch werden von den Nutzungen im Plangebiet künftig Licht- und Lärmemissionen in unterschiedlichem Maß ausgehen.

Zu den bestehenden Vorbelastungen gehört die im Westen vorhandene gewerbliche Nutzung mit gleichen Emissionswerten.

- **Auswirkungsprognose**

Gemäß Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind folgende Arten im zugeordneten Blattgebiet 4616 bekannt und werden im Rahmen der nachfolgenden Auswirkungsprognose, die überwiegend als „worst-case“ Analyse geführt wird.

Lediglich im Rahmen der potenziellen Habitatfunktion des unterliegenden Stollens wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, um Unwägbarkeiten im Rahmen der Bautätigkeiten zu überprüfen.

Tab. 1: Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4616 (Olsberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Höhlen	Kl/Gehoel	oVeg	Äcker	Säugetiere
Säugetiere									
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Art vorhanden	S			X			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(WQ)	X				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Art vorhanden	G		X				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	WQ	X				(X)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	WQ	X				X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	WQ	X		(X)		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	WQ	X				
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	WQ	X		(X)		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	WQ	XX				(X)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	WQ	X				(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(WQ)	XX				
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	WQ	X				X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	Art vorhanden	G		(X)				
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G			X		(X)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G			X		(X)	X
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	sicher brütend	U						(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend					XX		X
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-					(X)	XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend				X			
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G			X		X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G			XX			(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G			X		X	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U				XX		
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S				X		(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-					(X)	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G			X			X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G			X		X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-					X	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G			XX			X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sicher brütend	S			XX			X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G			XX		(X)	XX
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U			X		X	(X)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend				X		X	X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-			X			
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-						(X)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend				X			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-			XX		X	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G			X			(X)
Amphibien									
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	(X)		X			(X)
Schmetterlinge									
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G				X		XX

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermäusen ist auf der Fläche aufgrund des geringen Windschutzes eher unwahrscheinlich.

Die Hecke nahe der L776 hingegen könnte eine Funktion als Leitstruktur zwischen Siedlung und südlich anschließenden Waldarealen übernehmen – jedoch bestehen östlich der L 776 attraktiver strukturierte grüne Leitstrukturen ohne Verkehrsbewegungen entlang der Valme. Entsprechend ist die Funktion eher von untergeordneter Bedeutung.

Außerhalb des Plangebietes bestehen im Süden, in rund 180 m Entfernung ausgedehnte Wälder, die eine hohe Funktion als Lebensraum für verschiedene Fledermausarten aufweisen.

Der siedlungsnahe Waldrand ist bereits heute durch die Nutzungen des bestehenden Gewerbegebietes und der vorhandenen Wohnnutzung beeinflusst. So ist es wahrscheinlich, dass die anthropogen weniger beeinflussten Waldbereiche weiter südlich und südöstlich bereits heute eine höhere Funktion als Fledermaushabitat aufweisen und daher durch den Bauungsplan keine essenziellen Habitatbereiche nachteilig beeinflusst werden. Zudem wird die Art der zulässigen Betriebe auf wenige Arten der Abstandsklasse VI (200 m Abstand) und VI (100 m) Abstand begrenzt, so dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen auszugehen ist.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten in Richtung freie Landschaft jedoch insektenfreundliche Beleuchtungen (LED, Natriumniederdruckdampflampen o.ä.) eingesetzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Höhlenstrukturen, für die eine Funktion als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann, wurde ein Artenschutzgutachten für Fledermausvorkommen in diesem Stollen erstellt*.

Im Ergebnis geht hieraus hervor, dass keine Fledermäuse im Stollen nachgewiesen werden konnten und dass im Stollen aufgrund vorhandener „zu hoher“ Überwinterungstemperatur und rostenden Materialien sowie faulenden Holzkonstruktionen sehr ungünstige Habitatvoraussetzungen bestehen.

Da der Stollen jedoch ein Potenzial als Habitat bietet, wird vorgeschlagen, die Höhle als Habitat für Fledermäuse durch Entnahme des Metallschrotts, der faulenden Holzreste, Eingitterung des Höhleneingangs aufzuwerten, wobei das Stollenmundloch außerhalb des Plangebietes liegt.

Somit ist das Habitatpotenzial im Plangebiet bzw. unterhalb des Plangebietes als insgesamt eher unbedeutend – wenn auch mit Entwicklungspotenzial – für Fledermäuse einzustufen.

* DENSE & LORENZ:
B-Plan Nr. 131 II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch, Teil II“, Bestwig/Velmede, Artenschutzgutachten Fledermäuse, Osnabrück im März 2013.

Insgesamt werden durch die Planung somit keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf Fledermäuse vorbereitet.

– Avifauna

Hinsichtlich der Vögel lassen sich verschiedene Gruppen zusammenfassen:

So sind zum einen Greifvögel in der Liste aufgeführt (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan), die im Plangebiet kein Brut- aber doch ein Nahrungshabitat finden könnten. Aufgrund der großen Aktionsradien der Greife und der geringen Strukturvielfalt ist das Plangebiet jedoch als nicht essenzielles Teilnahrungshabitat einzustufen. Eine Überplanung hat somit keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Andere Arten sind eng an Waldhabitats gebunden (Raufußkauz, Baumpieper, Waldohreule, Schwarzspecht, Grauspecht, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz) und sind daher aufgrund der südlich gelegenen Wälder in diesen durchaus denkbar. Auch der an Wald oder Nahrungsgewässer gebundene Graureiher ist im Umfeld denkbar. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher für diese Arten im Rahmen von Nahrungsflügen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Flächengröße und der südlich der Wälder anschließenden weitläufigen Offenlandflächen bzw. Gewässern ist jedoch nicht von einer essenziellen Habitatfunktion im Plangebiet auszugehen. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Gewerbe- und Industriegebiet sind zudem nur Anlagen mit Störradien bis 200 m zulässig, so dass auch erheblich nachteilige Lärmemissionen ausgeschlossen werden können.

Für weitere Arten ist das Gesamtgefüge der Biotopausstattung nicht attraktiv genug, So suchen Wachtelkönig, Feldlerche und Wiesenpieper und Feldschwirl weitläufig offene Bereiche bzw. und teilweise mit Brachflächen, -streifen. Diese sind im Plangebiet ebensowenig vorhanden wie die für Neuntöter und Raubwürger erforderlichen Wiesen mit Dornengebüsch, so dass keine Vorkommen dieser Arten anzunehmen sind.

Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers ist nicht anzunehmen, da Flüsse sowie Überschwemmungsflächen bzw. Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche nicht im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommen.

Mehl- und Rauchschnalbe errichten ihre Nester möglichst in der Nähe von Hofstellen mit Tieren, entsprechend können Vorkommen ausgeschlossen werden.

Auch Gartenrotschwanz und Feldsperling – Arten der dörflichen Kulturlandschaft – benötigen Halbhöhlen bzw. Höhlen als Bruthabitat mit umgebenden Wiesenbereichen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher nicht auszugehen, dass das Plangebiet aufgrund seiner intensiven Nutzung, eine essenzielle Funktion als Lebensraum für planungsrelevante Vögel aufweist.

Durch die Planung werden daher keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf planungsrelevante Vögel vorbereitet.

– Amphibien / Schmetterlinge

Vorkommen der Geburtshelferkröte sind in Steinbrüchen oder auch Siedlungsbrachen zu erwarten – entsprechend erforderliche Offensandstellen oder Tümpel für die Laichablage sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Nachtkerzen-Schwärmer besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt.

• **Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Da das Plangebiet im Wesentlichen von intensiv gepflegten Biotopstrukturen dominiert wird (Acker, Weihnachtsbaumkultur, Baumschule) weist es insgesamt geringe Qualitäten als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften – insbesondere für planungsrelevante Arten auf. Dem Plangebiet unterliegt jedoch auch ein ehemals bergwerklich genutzter Stollen, der im Rahmen der Artenschutzprüfung gesondert gutachterlich betrachtet wurde*.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung – die bis auf die Untersuchungen im Bereich der Stollen als worst-case Analyse aufbereitet wurde – geht hervor, dass im Plangebiet keine nennenswerte Funktion als Brut- und Nisthabitat anzunehmen ist. Jedoch besteht in Teilen eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Diese ist z.B. für Greife aufgrund deren großen Aktionsradius jedoch nicht von essenzieller Funktion. Und für weitere, im Umfeld potenziell vorkommende Arten sind Richtung südlich / westlich freie Landschaft strukturreichere und damit attraktivere Nahrungsmöglichkeiten gegeben.

Aus der Betrachtung des Stollens, für den eine bedeutende Funktion als Winterquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, zeigte sich, dass die Gegebenheiten im Stollen (für Überwin-

* Dense & Lorenz:
B-Plan Nr. 131 II „Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch, Teil II“, Bestwig/Velmede, Artenschutzgutachten Fledermäuse, Osnabrück im März 2013.

terung zu hohe Temperaturen, feuchtes modrig-rostiges Klima) für Fledermäuse nicht geeignet sind. Gleichwohl könnten Einzelmaßnahmen zu einer Verbesserung und Entwicklung als Quartier beitragen.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten Beleuchtungen möglichst bodennah und zielgerichtet eingesetzt werden. Zudem sollten insektenfreundliche Beleuchtungen (LED, Natriumniederdruckdampflampen o.ä.) eingesetzt werden.

Das Potenzial des Stollens als Habitat für Fledermäuse könnte durch Entnahme des Metallschrotts, der faulenden Holzreste, Eingitterung des Höhleneingangs aufgewertet werden.

Insgesamt werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Abstandsliste 2007**Abstandsliste 2007**
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- annahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)